



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1965

Montag, den 4. Oktober 1965

Nr. 40

Inhalt:	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident		
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	1149	
Der Hessische Minister des Innern		
Durchführung des Gewerbesteuergesetzes; hier: Zweigstellensteuer von Wareneinzelhandelsunternehmen	1149	
Gütesicherung von Transportbeton	1150	
Bauaufsichtliche Behandlung von Fertighäusern; hier: Fertighausverzeichnis	1150	
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Hambach, Landkreis Bergstraße	1150	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Berücksichtigung der in dänischen Lagern verbrachten Internierungszeiten bei Festsetzung des Besoldungsdienstalters und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit	1151	
Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten	1151	
Entschädigung für die Benutzung beamteneigener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen; hier: Einheitlicher Vordruck für die Auszahlung der Fahrkilometerentschädigung und Abdeckung des Anschaffungsdarlehens	1151	
Der Hessische Kultusminister		
Gemeinsame Richtlinien über die Einstufung der Bauräte im technischen Schuldienst in die Besoldungsgruppe A 13a HBesG.	1151	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr		
Abstufung einer Teilstrecke der Landesstraße 3078 zur Gemeindefeldstraße in der Gemarkung Helsen, Landkreis Waldeck	1152	
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen		
Vorzeitige Einziehung von Tetanus-Pollomyelitis-Mischimpfstoffen	1153	
Beitragsnachlaß für Kriegs- und Schwerbeschädigte sowie Körperbehinderte in der Kraftfahrversicherung	1153	
Durchführung der EWG-Richtlinie Frisches Fleisch	1154	
Versorgung im Wege des Härteausgleichs nach § 89 des Bundesversorgungsgesetzes für die Zeit zwischen der Reifeprüfung und dem Beginn des Wehrdienstes sowie zwischen der Entlassung aus diesem Dienstverhältnis und dem Beginn des Studiums	1161	
Kriegsopferfürsorge; hier: Kosten der Unterkunft bei einem eigenen Wohngrundstück oder einer Eigentumswohnung	1162	
Versorgung von Witwen und Waisen im Wege des Härteausgleichs nach § 89 Bundesversorgungsgesetz; hier: Hinterbliebenenversorgung nach § 48 Bundesversorgungsgesetz	1162	
Lagerung von Druckgaspackungen in Lager- und Verkaufsräumen	1162	
Hessischer Verwaltungsschulverband		
Neue Lehrgänge am Verwaltungsseminar Wiesbaden	1162	
Öffentlicher Anzeiger	1163	

956

Der Hessische Ministerpräsident

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 3. Mai 1965 spreche ich dem technischen Angestellten Herrn Horst Hielscher, Wetzlar, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 19. 7. 1965

Der Hessische Ministerpräsident
II/4 — 14 c

StAnz. 40/1965 S. 1149

957

Der Hessische Minister des Innern

Durchführung des Gewerbesteuergesetzes;

hier: Zweigstellensteuer von Wareneinzelhandelsunternehmen

Bezug: Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 13. Juli 1965 — 1 BvR 771/59 — (BGBl. I S. 774)

Das Bundesverfassungsgericht hat in der angeführten Entscheidung für Recht erkannt:

§ 17 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes in der für die jeweiligen Erhebungszeiträume maßgebenden Fassung ist nichtig, soweit er zuläßt, daß für Wareneinzelhandelsunternehmen, die in einer Gemeinde eine Betriebsstätte unterhalten, ohne in dieser ihre Geschäftsleitung zu haben, der Hebesatz bis zu drei Zehnteln erhöht werden kann.

Das Bundesverfassungsgericht hat damit festgestellt, daß der Zuschlag zum allgemeinen Hebesatz der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital in Höhe bis zu drei Zehnteln — im folgenden als Zweigstellensteuer nach Ertrag und Kapital bezeichnet — von Wareneinzelhandelsunternehmen verfassungswidrig erhoben worden ist. Wegen der Verknüpfung des Zuschlags zur Lohnsummensteuer — im folgenden als Zweigstellensteuer nach der Lohnsumme bezeichnet — mit der Zweigstellensteuer nach Ertrag und Kapital (§ 25 Abs. 5 i.V.m. § 17 GewStG) hat die Entscheidung insoweit auch für die Zweigstellensteuer nach der Lohnsumme Bedeutung.

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen empfehle ich denjenigen Gemeinden, die Zweigstellensteuer

nach Ertrag und Kapital oder Zweigstellensteuer nach der Lohnsumme erheben, wie folgt zu verfahren:

1. Die Beschlüsse über die Festsetzung der Hebesätze für die Zweigstellensteuer nach Ertrag und Kapital oder für die Zweigstellensteuer nach der Lohnsumme für das Rechnungsjahr 1965 haben für die Steuererhebung bis zum 14. 8. 1965 (Tag der Veröffentlichung im BGBl. I S. 774) sowie weiterhin für die Erhebung der Zweigstellensteuer von Bank- und Kreditunternehmen Bedeutung. Zum Beschluß über den Hebesatz für die Zweigstellensteuer nach der Lohnsumme ist deshalb, soweit noch nicht geschehen, die Zustimmung der zuständigen Behörde einzuholen (mein Erlaß vom 12. 7. 1965 — IV B 2 — 32 c 12/01 — 24/65 —).

2. Erhebung und Erstattung.

a) Zahlungen, die auf Grund von unanfechtbaren Gewerbesteuerbescheiden geleistet worden sind, werden nicht erstattet (§ 79 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951, BGBl. I S. 243).

b) Neue Steuern dürfen auf Grund des nichtigen Teils des § 17 GewStG nicht mehr erhoben werden. Dasselbe gilt für die Zweigstellensteuer nach der Lohnsumme. Soweit Wareneinzelhandelsunternehmen den Zuschlag zum allgemeinen Hebesatz für die, vor der Verkündung des Urteils liegende Zeit ganz oder teilweise noch nicht entrichtet haben, wird die Steuer nicht erhoben. Dabei spielt es keine Rolle, ob der jeweilige Gewerbesteuerbescheid für

die Zweigstellensteuer oder der jeweilige Selbstveranlagungsbescheid für die Zweigstellensteuer nach der Lohnsumme unanfechtbar geworden ist oder nicht.

c) Zweigstellensteuer, die auf Grund rechtswirksam angefochtener Bescheide, also in einem schwebenden Verwaltungs- oder verwaltungsgerichtlichen Verfahren gezahlt worden ist, wird erstattet. Dabei ist unerheblich, aus welchen Gründen die Einlegung des Widerspruchs oder die Erhebung der verwaltungsgerichtlichen Klage erfolgte.

d) Zweigstellensteuer, die nach dem 14. August 1965 eingehen sollte, wird erstattet.

3. Da zu befürchten ist, daß das Bundesverfassungsgericht auch die Zweigstellensteuer für Bank- und Kreditunternehmen als verfassungswidrig ansehen wird, empfehle ich, sich auch insoweit auf Rückzahlungsverpflichtungen einzurichten.

Wiesbaden, 13. 9. 1965

Der Hessische Minister des Innern
IV B 2 — 32 c 02/01 — 23/65
StAnz. 40/1965 S. 1149

958

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt (Main)
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt (Main)

Gütesicherung von Transportbeton

Bezug: Mein Erlaß vom 12. 4. 1965 — V b — 64 b 08/03
— 1/65 (StAnz. S. 477)

Der erforderliche Nachweis der Güteüberwachung von Transportbeton ist u. a. als erbracht anzusehen, wenn der Hersteller von Transportbeton gemäß Unterabschnitt 2.2 meines Erlasses vom 12. 4. 1965 mit einer von mir anerkannten Materialprüfanstalt einen Vertrag über die ständige Überwachung der Herstellung gemäß Abschnitt 7 der Vorl. Richtlinien für die Herstellung und Lieferung von Transportbeton (Fassung April 1961) abgeschlossen hat.

Mit Erlaß vom 4. 11. 1963 (StAnz. S. 1310) habe ich die für die Güteüberwachung von Transportbeton anerkannten Materialprüfanstalten bekanntgegeben. In Ergänzung hierzu erkenne ich als weitere Materialprüfanstalt für die Durchführung von Güteprüfungen gemäß Abschnitt 7 der Vorläufigen Richtlinien für die Herstellung und Lieferung von Transportbeton in Verbindung mit Abschnitt 2 des Einführungserlasses vom 23. 8. 1963

die Staatsbauschule — Ingenieurschule für das Bauwesen — Idstein/Taunus
als Prüfstelle an.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 10. 9. 1965

Der Hessische Minister des Innern
VA 2 — 64 b 08 — 5/65
StAnz. 40/1965 S. 1150

959

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt (Main)
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt (Main)

Bauaufsichtliche Behandlung von Fertighäusern

hier: Fertighausverzeichnis — 3. Ergänzung
Bezug: Erlaß vom 15. 5. 1964 — Va/Vb — 64 b 08/33 —
95/64 (StAnz. S. 817)
und Ergänzungen vom 12. 10. 1964 (StAnz. S. 1334)
und vom 15. 4. 1965 (StAnz. S. 542)

Die mit Bezugserlaß bekanntgegebene Liste der Fertighäuser, deren Aufnahme in das Fertighausverzeichnis vom Unterausschuß „Fertighäuser“ des Ländersachverständigenausschusses für neue Baustoffe und Bauarten bis jetzt empfohlen worden ist, bitte ich wie folgt zu ergänzen und zu berichtigen;

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Hersteller	Datum der Empfehlung	Bemerkung
49	Renstig-Fertighaus	Ake Renstig Trädgårdsgaten 7 Hälsingborg/ Schweden (Vertriebsfirma in Bochum/Weitmar)	15. 12. 1964	
50	Brunotte-Fertighaus	H. Brunotte KG., Holzbau 32 Hildesheim	11. 8. 1964	n. n. ausgedruckt
51	Nordmark-Haus	Nordmark KG Friedrich Großkopf 2243 Albersdorf/ Holst.	11. 8. 1964	
52	Schwäbisches Fertighaus	Fritz Barth Holzbau 7012 Fellbach/ Stuttgart, Cannstatter Str. 84	11. 8. 1964	n. n. ausgedruckt
53	Ritter-Fertighaus	Anton Ritter OHG Ingenieur-Holzbau 7212 Deißlingen/ Württ.	30. 3. 1965	
54	Eho-Fertighaus	Eho-Fertighaus GmbH. 85 Nürnberg Tafelfeldstr. 57	30. 3. 1965	n. n. ausgedruckt
55	golf-pk-fertighaus	golfertighaus GmbH & Co. KG., 7 Stuttgart, Füldersstr. 7	30. 3. 1965	n. n. ausgedruckt
56	Weser-Fertighaus	Weser-Fertighaus KG., Hans Georg Kuschel 28 Bremen Schleifmühle 74	30. 3. 1965	
57	Guildway-Bungalow	Guildway Limited Guildford/Surrey, England Vertriebsfirma: Guildway- Deutschland GmbH. 2 Hamburg 36, Fuhlenwiete 4	30. 3. 1965	
58	Pola-Fertighaus	Pola-Fertighäuser GmbH., 7 Stuttgart, Eberhardstr. 14	30. 3. 1965	n. n. ausgedruckt
59	Baumgart-Fertighaus	Fertighaus Rüdiger Baumgart 7012 Schmiden- Stuttgart Hofener Landstr.	30. 3. 1965	n. n. ausgedruckt
60	Fribo-Hus	AB Fribo Hus Djursholm/ Schweden, Bindavägen 17 Vertriebsfirma: Heinrich Hütte Elementbau 3 Hannover, Königstr. 32	30. 3. 1965	n. n. ausgedruckt
61	Jytas Montagehaus	A/S Jytas Grenaavej 315 Risskov/ Dänemark	30. 3. 1965	n. n. ausgedruckt

Unter Nr. 32, 33, 37, 38, 45, 46, 47 und 48 der Liste ist in der letzten Spalte der Vermerk „noch nicht ausgedruckt“ zu streichen; die Hefte sind inzwischen erschienen.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 16. 9. 1965

Der Hessische Minister des Innern
V A 2 — 64 b 08/33 — 95/65
StAnz. 40/1965 S. 1150

960

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Hambach, Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Hambach im Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Auf breiter weißer Mittelbahn, besetzt von zwei schmalen roten Seitenbahnen, im oberen Teil aufgelegt das Gemeindegewapp.“

Wiesbaden, 15. 9. 1965

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 24/65
StAnz. 40/1965 S. 1150

961

Der Hessische Kultusminister

Gemeinsame Richtlinien des Hessischen Kultusministers und des Direktors des Landespersonalamtes Hessen über die Einstufung der Bauräte im technischen Schuldienst in die Besoldungsgruppe A 13 a HBesG

Auf Grund der Ergänzenden Bestimmungen der Anlage 2 — Überleitungsübersicht — zum Sechsten Gesetz zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 6. Juli 1965 (GVBl. S. 122) wird im Einvernehmen zwischen dem Hessischen Kultusminister und dem Direktor des Landespersonalamtes Hessen angeordnet:

A. Überleitung

1. Die nach der vorbezeichneten Bestimmung vorzunehmende Überleitung der Bauräte im technischen Schuldienst erfolgt nach einer bei mir geführten Besoldungsdienstalterskartei.

2. Die Staatlichen Ingenieurschulen melden erstmals nach dem Stand 1. 7. 1965 unter Vorlage der ihnen übersandten Karteikarten die vorhandenen Bauräte im technischen Schuldienst.

3. Mit Wirkung vom 1. 7. 1965 werden jeweils nach der Reihenfolge des Besoldungsdienstalters so viele Bauräte im

technischen Schuldienst in die Besoldungsgruppe A 13a überleitet, daß sich die Zahl der in den Besoldungsgruppen A 13 und A 13 a eingereichten Bauräte im technischen Schuldienst wie 1:1 verhält.

B. Besetzung freiwerdender Planstellen der Bes.-Gr. A 13a

1. Bei der Besetzung der nach dem 1. 7. 1965 freiwerdenden Planstellen der Besoldungsgruppe A 13 a wird sinngemäß verfahren.

2. Für jeden zum Baurat im technischen Schuldienst ernannten Beamten ist umgehend eine ausgefüllte Karteikarte vorzulegen. Die infolge Beförderung, Versetzung in den Ruhestand, Tod usw. aus der Besoldungsdienstalterskartei ausgeschiedenen Bauräte im technischen Schuldienst sind mir unter Angabe des Namens, Vornamens, Geburtstages, des Besoldungsdienstalters und des Grundes der Veränderungen laufend zu melden.

Wiesbaden, 27. 8. 1965

Der Hessische Kultusminister
Z II 5 — 052/52

StAnz. 40/1965 S. 1151

962

Der Hessische Minister der Finanzen

Berücksichtigung der in dänischen Lagern verbrachten Internierungszeiten bei Festsetzung des Besoldungsdienstalters und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit

Das Bundesverwaltungsgericht (Beschluß vom 14. 2. 1958 — VB 243.57 —) und das Bundessozialgericht (Urteile vom 23. 5. 1962 — 9 RV 794/58 — und vom 21. 6. 1963 — 12/4 RJ 62/61 —) haben entschieden, daß die deutschen Flüchtlinge aus den deutschen Ostgebieten, die in den Jahren 1945 bis 1948 von den dänischen Behörden in bewachten Lagern deshalb festgehalten wurden, weil die Alliierten eine frühere Einreise in das Gebiet der heutigen Bundesrepublik nicht zuließen, wegen ihrer deutschen Staatsangehörigkeit oder ihrer deutschen Volkszugehörigkeit interniert waren. Hierdurch ist die Nr. 15 der VV zum Heimkehrergesetz, die dies verneinte, insoweit überholt.

In besoldungs- und versorgungsrechtlicher Hinsicht ergibt sich daraus folgendes: Die von den vorgenannten Personen verbrachten Internierungszeiten sind bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 4 Buchst. b HBesG bzw. BBesG und bei der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten gemäß § 126 HBG, § 114 BGG zu berücksichtigen, wenn die sonstigen Voraussetzungen in den genannten Vorschriften erfüllt sind.

Wiesbaden, 14. 9. 1965

Der Hessische Minister der Finanzen

P 1611 A — 165 — I B 24

P 1660 A — 125 — I B 24

P 1520 A — 819 — I B 21

StAnz. 40/1965 S. 1151

963

Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten

Nach dem bisherigen Recht war die Nachversicherung in den gesetzlichen Rentenversicherungen unter anderem auszuführen, wenn ein aktiver Beamter im Disziplinarwege oder durch strafgerichtliches Urteil aus der Beschäftigung ausgeschieden, ohne daß ihm nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung oder seinen Hinterbliebenen eine diesen Vorschriften oder Grundsätzen entsprechende Versorgung gezahlt wurde.

Auf Grund des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 9. Juni 1965 (BGBl. I S. 476) sind nach § 1232 Abs. 4 RVO und § 9 Abs. 4 AVG in der neuen Fassung nunmehr auch die Personen nachzuversichern, die während ihrer Beschäftigung im Landesdienst auf Grund des § 1229 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 RVO oder auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 5 AVG versicherungsfrei waren und nach beamtenrechtlichen Vorschriften eine lebenslängliche Versorgung beziehen, wenn sie ihren Anspruch auf Versorgung nach dem 30. Juni 1965 ganz und auf Dauer verlieren.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen.

Wiesbaden, 3. 9. 1965

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1604 A — 641 — I B 24

StAnz. 40/1965 S. 1151

964

An alle Landesbehörden
(ausgenommen Justizverwaltung)

Entschädigung für die Benutzung beamteneigener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen;

hier: Einheitlicher Vordruck für die Auszahlung der Fahrkilometerentschädigung und Abdeckung des Anschaffungsdarlehens

Bezug: 1. Bestimmungen über die Entschädigung für die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen — Kfz-Bestimmungen — (StAnz. 1953 S. 1036 und StAnz. 1958 S. 929)

2. Runderlaß vom 12. 12. 1962 — H 2096 — III/91, 92 — betr. einheitliche Vordrucke für Kassenanweisungen (StAnz. 1963 S. 25)

Ich bitte, ab sofort aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung für die Auszahlung der Fahrkilometerentschädigung und die Einbehaltung der Tilgungsbeträge auf Anschaffungsdarlehen nur noch den bei der Landesbeschaffungsstelle Hessen aufgelegten Vordruck zu verwenden (Bestell-Nr. 6.53, siehe Anlage). Dabei ist wie folgt zu verfahren:

1. In den nach Abschn. II Nr. 2 Buchst. c der Kfz-Bestimmungen zu führenden Fahrtenbücher sind die gefahrenen Kilometer aufzurechnen; die Fahrtenbücher sind zum Schluß jedes Monats der Beschäftigungsdienststelle vorzulegen, die die Zahl der Kilometer, für die eine Entschädigung zusteht, darin feststellt (§§ 84 ff. RRO) und die Entschädigung für den abgelaufenen Monat anweist. Nach Ablauf des Rechnungsjahres sind die Fahrtenbücher für die Rechnungsprüfungsbehörden auf Abruf bereitzuhalten. Ich bitte, die Eintragungen so übersichtlich zu machen, daß ihre Prüfung ohne Rückfrage möglich ist. Erforderlichenfalls kann je ein Fahrtenbuch für die geraden und die ungeraden Monate geführt werden.

2. Mit Reisekostenrechnungen usw. sind die Anforderung oder Auszahlung der Entschädigung nicht mehr zu verbinden.

3. Für die Annahme der Tilgungsbeträge auf Anschaffungsdarlehen wird hiermit allgemeine Annahmeanordnung gemäß § 68 Abs. 1 Buchst. d RRO erteilt.

4. Für den Bereich der Landesforstverwaltung gelten die vom Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten erlassenen Bestimmungen.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Rechnungshof des Landes Hessen.

Wiesbaden, 14. 9. 1965

Der Hessische Minister der Finanzen
H 2096 — III A 21

StAnz. 40/1965 S. 1151

(Behörde) (Geschäftszeichen)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%;">Rj. 196</td> <td style="width: 15%;">Kapitel</td> <td style="width: 40%;">Haushaltsstelle Titel 209</td> <td style="width: 15%;">Unterteil</td> <td style="width: 20%;">Beleg Nr.</td> </tr> </table>	Rj. 196	Kapitel	Haushaltsstelle Titel 209	Unterteil	Beleg Nr.
Rj. 196	Kapitel	Haushaltsstelle Titel 209	Unterteil	Beleg Nr.		

Auszahlungsanordnung

über Fahrkilometerentschädigung für beamteneigene Kraftfahrzeuge und Berechnung der Darlehensrückzahlung

1	Zuständige Kasse ¹⁾	
2	Empfänger, Zahlungsweg	
3	Betrag	DM Pf
	f. B.	DM
4	Begründung (§ 55 RRO)	Fahrkilometerentschädigung nach den Eintragungen im Fahrtenbuch lt. umseitiger Berechnung (Nr. 3) für Monat
5	Vermerke	Der unter lfd. Nr. 4 der Erläuterung auf der Rückseite errechnete Tilgungsbetrag ist bei Kap. -49 zu vereinnahmen. Allgemeine Annahmeanordnung ist erteilt.

HOL. Nr.
 Anchr. L. (§ 33 RWB) Nr.

Sachlich richtig²⁾ - - - Festgestellt²⁾

.....
 (Unterschrift, Amtsbezeichnung bzw. Verg.-Gruppe) (Unterschrift des Anordnungsbefugten)

Eingangsstempel der Kasse	Nach § 76 Abs. 2 RKO geprüft Buchhalterei..... Reg. Nr.....	Zahlungsbeweis = Quittung
	Auszahlung DM	Gezahlt durch: Postsch. = Postüberw. = LZB = Spargiro = Verr. Heft-, Blatt-, Auftr.-Nr. DM Tag der Zahlung
	Bar Unbar Verr. Summe	(Unterschriften der Kassenbeamten nach § 44 RKO)
		Betrag erhalten
		196..... (Ort, Tag)
	(Tag) (Buchhalter)	(Unterschrift des Empfängers)

¹⁾ Nur auszufüllen, wenn nicht die nach §§ 6 u. 7 VKO zuständige Kasse angewiesen wird.
²⁾ Im Bedarfsfalle zu ergänzen (§§ 87 u. 88 RRO)

965

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Abstufung einer Teilstrecke der Landesstraße 3078 zur Gemeindestraße in der Gemarkung Helsen, Landkreis Waldeck, Regierungsbezirk Kassel

Die in der Gemarkung Helsen, Landkreis Waldeck, Regierungsbezirk Kassel, gelegene Teilstrecke der Landesstraße 3078 (Anschlußarm an die Bundesstraße 252) von km 0,007 (= km 1,250) bis km 0,094 (= km 1,250 der B 252) = 87 m verliert mit Ablauf des 31. August 1965 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Sie wird mit Wirkung vom 1. September 1965 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Helsen über (§§ 5, 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekannt-

gabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 21. 9. 1965

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr
 III b 3 — Az.: 63 a 30
 StAnz. 40/1965 S. 1152

Erläuterung zu den Feldern 4 und 5 der Vorderseite

1. Kfz.-Vergütungsgruppe km
 Festgesetzte Jahresfahrstrecke*) km
 Erweiterung lt. Verfügung des RP v. *) km
 Jahresfahrstrecke insgesamt km
 Beginn des Betriebsjahres DM
 Als Anschaffungsdarlehn wurden gezahlt DM
 Als Anschaffungsdarlehn gilt DM

2. Abrechnung

	Fahrstrecke		Rest des	
	im Rechnungsjahr km*)	im Betriebsjahr km	unterstellten Anschaffungspreises DM	Anschaffungsdarlehns DM
1	2	3	4	5
a) Bisher abgerechnet
b) dazu Abrechnungsmonat	+	+
Zusammen (in den Spalten 2 u. 3)
Noch abzurechnen (in den Spalten 4 u. 5)

3. Berechnung der Fahrkilometerentschädigung

..... km zu Pf = DM
 km zu Pf = DM mithin Haushaltsausgabe DM

4. Darlehnsrückzahlung km zu Pf = DM

5. An den Empfänger auszuführen DM

*) Nur auszufüllen, wenn Jahresstrecke festgesetzt.

966
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Vorzeitige Einziehung von Tetanus-Poliomyelitis-Mischimpfstoffen

Nachprüfungen haben ergeben, daß die Tetanus-Poliomyelitis-Impfstoffe

1. mit den Kontrollnummern
 116 (einhundertsechzehn)
 118 (einhundertachtzehn)
 119 (einhundertneunzehn)
 aus der Behringwerke AG., Marburg an der Lahn
2. mit der Kontrollnummer
 46 (sechsvierzig)
 aus der Farbenfabriken Bayer AG., Leverkusen
 in ihrer Wirksamkeit nicht mehr den Anforderungen entsprechen.
 Die Impfstoffe werden daher zum Einzug bestimmt.

Wiesbaden, 3. 9. 1965

**Der Hessische Minister für Arbeit,
 Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
 III A 10 — 18 i 02 07
 StAnz. 40/1965 S. 1153

967

Beitragsnachlaß für Kriegs- und Schwerbeschädigte sowie Körperbehinderte in der Kraftfahrtversicherung

Bezug: Mein Erlaß vom 9. 3. 1965 — StAnz. S. 412 —
 Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß für die Inanspruchnahme des Beitragsnachlasses in jedem Fall die Zugehörigkeit zu dem begünstigten Personenkreis (vgl. Anlage zu dem Erlaß vom 23. 10. 1964 — StAnz. S. 1495 —) nachgewiesen werden muß. Das gilt auch für den Fall, daß die Änderung der Bedienungseinrichtung des Kraftfahrzeuges von der Verkehrsbehörde zur Auflage gemacht und in den Führerschein eingetragen worden ist, und zwar auch dann, wenn der Beschädigte oder Behinderte die Kosten der Änderung selbst getragen hat.

Wiesbaden, 6. 8. 1965

**Der Hessische Minister für Arbeit,
 Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
 II A 4 — 51 q 18
 StAnz. 40/1965 S. 1153

968

Durchführung der EWG-Richtlinie Frisches Fleisch

I.
Mit dem Durchführungsgesetz EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 28. Juni 1965 (BGBl. I S. 547) — Anlage I — ist die Richtlinie des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch vom 26. Juni 1964 (Amtsbl. der EWG Nr. 121 S. 2012) in deutsches Recht übertragen worden. Die dadurch erforderlich gewordene Änderung des Fleischbeschaugesetzes hat das o. a. Durchführungsgesetz bereits geregelt.

II.
Die zuständige Behörde im Sinne des Durchführungsgesetzes ist durch die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Durchführungsgesetz EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 20. August 1965 (GVBl. I S. 170) bestimmt — Anlage II —.

III.
Die bei Anwendung des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch zu erhebenden Kosten sind in der Verordnung über die Kosten im Rahmen des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch — FrFKosten VO — vom 3. September 1965 (GVBl. I S. 189) geregelt — Anlage III —.

IV.
In Fällen des § 13 Durchführungsgesetz muß gemäß der Richtlinie der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 13. Mai 1965 zur Regelung des Verfahrens bei der Erstattung von Gutachten beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (Amtsblatt der EWG Nr. 93 S. 1610) dafür gesorgt sein, daß

- a) zu keinem Zeitpunkt Maßnahmen getroffen werden, die das Erstellen von Gutachten erschweren oder unmöglich machen, sofern keine veterinärhygienischen oder gesundheitlichen Bedenken entgegenstehen;
- b) dem Sachverständigen auf Anforderung alle Auskünfte gegeben werden, insbesondere ihm die für die Beurteilung des Falles notwendigen Dokumente zugänglich gemacht und ihm Personal, Material und geeignete Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, damit er sein Gutachten ordnungsgemäß nach den Regeln der veterinärmedizinischen Wissenschaft erstellen kann.

V.
Die amtlichen Tierärzte nach § 2 Abs. 2 des Durchführungsgesetzes, die in den für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr zugelassenen Schlacht- und Zerlegungsbetrieben tätig werden sollen, werden mit der Zulassung der Betriebe von mir bestellt.

Die erforderliche Überwachung der zugelassenen Betriebe nach § 5 des Durchführungsgesetzes ist von den zuständigen beamteten Tierärzten auszuführen.

Die Stempel zur Stempelung des für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr bestimmten Fleisches (Abschnitt 8 der Anlage zum Durchführungsgesetz) sind durch die Fleischbeschauabrechnungsstellen über die Landesbeschaffungsstelle zu beschaffen und von dem amtlichen Tierarzt zu verwahren. Das gleiche gilt für die Plomben zum Verplomben der Transportmittel (Abschnitt 11 der Anlage zum Durchführungsgesetz). Die hierfür entstehenden Kosten sind dem zugelassenen Betrieb aufzuerlegen.

VI.
Folgende im Lande Hessen für den Fleischexport nach Frankreich zugelassenen Schlachtbetriebe und Zerlegungsbetriebe bleiben zunächst bis auf weiteres zugelassen:

1. Öffentliche Schlachthäuser
Schlachthof Darmstadt
Schlachthof Frankfurt
Schlachthof Hanau
Schlachthof Hersfeld
Schlachthof Kassel
2. Zerlegungsbetriebe
Firma G. A. Müller, Neu Isenburg
Firma Hans Wirth, Neu Isenburg
Firma Häute- und Fettverwertung, Kassel.

Wiesbaden, 8. September 1965

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
III B 4 — 19f 02 Nr. 183

StAnz. 40/1965 S. 1154

Gesetz zur Durchführung der Richtlinie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch¹⁾ (Durchführungsgesetz EWG-Richtlinie Frisches Fleisch — FrFIG)

Vom 28. Juni 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 783-1 (65)
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dieses Gesetz findet Anwendung auf den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Einhufern, die als Haustiere gehalten werden.

§ 2

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Innersgemeinschaftlicher Handelsverkehr: der Handelsverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;
 2. Kommission: die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;
 3. Versandland: der Mitgliedstaat, von dem aus frisches Fleisch in die Bundesrepublik Deutschland versandt wird;
 4. Bestimmungsland: der Mitgliedstaat, in den frisches Fleisch aus der Bundesrepublik Deutschland versandt wird;
 5. Fleisch: alle zum Genuß für Menschen geeignete Teile der in § 1 genannten Tiere;
 6. frisches Fleisch: Fleisch, das einer auf seine Haltbarkeit einwirkenden Behandlung nicht unterworfen worden ist; als frisch im Sinne dieses Gesetzes gilt auch Fleisch, das einer Kältebehandlung unterworfen worden ist;
 7. Tierkörper: der ganze Körper eines Schlachttieres nach dem Entbluten, Ausweiden und Abtrennen der Gliedmaßenenden in Höhe des Karpal- und Tarsalgelenkes; bei Rindern, Schafen, Ziegen und Einhufern außerdem nach Abtrennung der Haut und des Kopfes sowie des Euters bei Kühen;
 8. Nebenprodukte der Schlachtung: frisches Fleisch, soweit es nicht zum Tierkörper gehört, auch wenn es noch in natürlichem Zusammenhang mit dem Tierkörper verbunden ist;
 9. Eingeweide: die aus Brust-, Bauch- und Beckenhöhle stammenden Nebenprodukte der Schlachtung einschließlich Luft- und Speiseröhre.
- (2) Amtlicher Tierarzt im Sinne dieses Gesetzes ist ein von der zuständigen Behörde bestellter Tierarzt. Zu amtlichen Tierärzten dürfen nur bestellt werden beamtete Tierärzte oder Tierärzte, die nach den Vorschriften des Fleischbeschaugesetzes als Beschauer bestellt sind.

§ 3

(1) Frisches Fleisch darf nur in einen anderen Mitgliedstaat versandt werden, wenn es

1. in einem nach § 4 zugelassenen Schlachtbetrieb gewonnen worden ist;
2. bei einer weitergehenden Zerlegung des Tierkörpers als in Viertel in einem nach § 4 zugelassenen Zerlegungsbetrieb zerlegt worden ist;
3. von einem Schlachttier stammt, für das die Schlachterlaubnis auf Grund einer Schlachttieruntersuchung nach Abschnitt 4 der Anlage durch einen amtlichen Tierarzt erteilt worden ist;
4. nach den Vorschriften der Abschnitte 3 und 5 der Anlage gewonnen und behandelt worden ist;
5. einer Fleischuntersuchung nach Abschnitt 6 der Anlage durch einen amtlichen Tierarzt unterzogen und nach Abschnitt 7 der Anlage beurteilt und als tauglich zum Genuß für Menschen befunden worden ist;
6. nach Abschnitt 8 der Anlage gekennzeichnet ist;
7. mit einer Genußtauglichkeitsbescheinigung nach Abschnitt 9 der Anlage versehen ist;

¹⁾ Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 2012).

²⁾ Ändert Bundesgesetzbl. III 7832-1.

8. nach Abschnitt 10 der Anlage in nach § 4 zugelassenen Schlachtbetrieben, Zerlegungsbetrieben oder außerhalb von Schlachtbetrieben und Zerlegungsbetrieben gelegenen Kühlhäusern in hygienisch einwandfreier Weise gelagert worden ist;
9. so verladen und befördert wird, daß die Einhaltung der Vorschriften des Abschnittes 11 der Anlage gewährleistet ist.
- (2) Es ist verboten, in einen anderen Mitgliedstaat zu versenden:
1. frisches Fleisch von Ebern und Kryptorchiden bei Schweinen;
 2. frisches Fleisch, das mit färbenden Stoffen behandelt worden ist; ausgenommen ist das Stempeln frischen Fleisches mit dem in Abschnitt 8 der Anlage zugelassenen Farbstoff;
 3. frisches Fleisch von Tieren, bei denen Tuberkulose in irgendeiner Form oder eine oder mehrere lebende oder abgestorbene Finnen festgestellt worden sind;
 4. diejenigen Teile des Tierkörpers oder diejenigen Nebenprodukte der Schlachtung, die kurz vor dem Schlachten erlittene Verletzungen oder Mißbildungen oder Abweichungen nach Abschnitt 7 der Anlage aufweisen;
 5. Blut, das zur Verhinderung der Gerinnung mit chemischen Stoffen behandelt worden ist.

§ 4

(1) Schlachtbetriebe, Zerlegungsbetriebe und außerhalb von Schlachtbetrieben oder Zerlegungsbetrieben gelegene Kühlhäuser, in denen frisches Fleisch, das dazu bestimmt ist, in einen anderen Mitgliedstaat versandt zu werden, gewonnen, zerlegt, gelagert oder sonst behandelt wird, werden auf Antrag von der zuständigen Behörde zugelassen.

(2) Die Zulassung wird nur erteilt

1. Schlachtbetrieben, die den Vorschriften des Abschnittes 1 der Anlage entsprechen,
 2. Zerlegungsbetrieben, die den Vorschriften des Abschnittes 2 der Anlage entsprechen,
 3. außerhalb von Schlachtbetrieben oder Zerlegungsbetrieben gelegenen Kühlhäusern, deren Einrichtungen die Lagerung von frischem Fleisch nach den Vorschriften des Abschnittes 10 der Anlage sicherstellen, wenn gewährleistet ist, daß die Vorschriften des Abschnittes 3 der Anlage eingehalten werden.
- (3) Die zuständige oberste Landesbehörde teilt dem Bundesminister für Gesundheitswesen die Zulassung von Schlachtbetrieben, Zerlegungsbetrieben und Kühlhäusern sowie die Rücknahme und den Widerruf von Zulassungen mit. Der Bundesminister für Gesundheitswesen gibt die zugelassenen Schlachtbetriebe, Zerlegungsbetriebe und Kühlhäuser im Bundesanzeiger bekannt.

§ 5

(1) Bei den zugelassenen Schlachtbetrieben, Zerlegungsbetrieben und Kühlhäusern ist die Einhaltung der Vorschriften der Abschnitte 1 bis 3,5 und 10 der Anlage durch den amtlichen Tierarzt zu überwachen. Die Überwachung erstreckt sich auch auf die Einhaltung der Vorschriften des Abschnittes 11 der Anlage beim Versand des frischen Fleisches.

(2) Die amtlichen Tierärzte sind befugt, zum Zwecke der Überwachung

1. Räume, in denen frisches Fleisch gewonnen, zerlegt, gelagert oder sonst behandelt wird, sowie Transportmittel zu betreten,
 2. in diesen Räumen sowie in den Transportmitteln Besichtigungen vorzunehmen und
 3. in den Geschäftsräumen geschäftliche Unterlagen einzusehen.
- (3) Die Inhaber der in Absatz 2 bezeichneten Räume und Transportmittel sowie die Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den zuständigen amtlichen Tierärzten die Ausübung der in Absatz 2 bezeichneten Befugnisse zu ermöglichen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Die zuständige Behörde hat den von der Kommission beauftragten tierärztlichen Sachverständigen die Erstattung von Gutachten über die Einhaltung der für die Zulassung von Schlachtbetrieben und Zerlegungsbetrieben erforderlichen Voraussetzungen zu ermöglichen. Für diese Sachverständigen, die von einem amtlichen Tierarzt begleitet werden, gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6

(1) Die zuständige Behörde hat die Zulassung von Schlachtbetrieben, Zerlegungsbetrieben und Kühlhäusern zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn eine nach § 4 Abs. 2 für die Erteilung der Zulassung erforderliche Voraussetzung nicht

oder nicht mehr gegeben ist und diesem Mangel nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu setzenden angemessenen Frist abgeholfen wird; die zuständige Behörde kann anordnen, daß frisches Fleisch aus diesen Betrieben bis zur Beseitigung des Mangels nicht in einen anderen Mitgliedstaat versandt werden darf.

(2) Die zuständige Behörde leitet die erforderlichen Maßnahmen auch dann ein, wenn nach Mitteilung eines Mitgliedstaates die Vorschriften für die Zulassung von einem Betrieb nicht oder nicht mehr eingehalten werden. Die Art der eingeleiteten Maßnahmen, die festgestellten Tatsachen oder die getroffene Entscheidung einschließlich der Entscheidungsgründe teilt die zuständige oberste Landesbehörde dem Bundesminister für Gesundheitswesen mit.

§ 7

(1) Die amtlichen Tierärzte können technische Einrichtungen bei der Fleischuntersuchung unter ihrer Aufsicht und Anleitung von Hilfskräften ausführen lassen, die hierfür besonders ausgebildet sind.

(2) Der Bundesminister für Gesundheitswesen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, welche Tätigkeiten als technische Einrichtungen im Sinne dieser Vorschrift anzusehen sind.

§ 8

Die Kennzeichnung nach Abschnitt 8 der Anlage steht der Tauglichkeitserklärung nach § 6 Abs. 1 des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463), zuletzt geändert durch das Gesetz über den Übergang von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Rechts des Gesundheitswesens vom 29. Juli 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 560) gleich.

§ 9

(1) Es ist verboten, frisches Fleisch der in § 3 Abs. 2 bezeichneten Art oder Beschaffenheit aus einem anderen Mitgliedstaat in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbringen.

(2) Der Bundesminister für Gesundheitswesen kann verbieten, frisches Fleisch, das aus einem bestimmten Schlachtbetrieb oder Zerlegungsbetrieb eines anderen Mitgliedstaates stammt, in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbringen, falls die Kommission die Mitgliedstaaten hierzu ermächtigt hat. Der Bundesminister für Gesundheitswesen gibt das Verbot im Bundesanzeiger bekannt.

§ 10

Frisches Fleisch darf aus einem anderen Mitgliedstaat in den Geltungsbereich dieses Gesetzes nur in Tierkörpern oder in den nachstehend bezeichneten Stücken verbracht werden:

1. bei Rindern:
Tierkörperhälften, Tierkörperviertel und innere Organe;
2. bei Schweinen:
Tierkörperhälften und Tierkörperviertel,
ganze Schinken mit Knochen,
ganze Schultern mit Knochen,
Rückenteile mit Knochen,
Speck,
Bäuche,
innere Organe,
Geschlinge,
Spitzbeine und Köpfe;
3. bei Schafen:
innere Organe;
4. bei Pferden:
Tierkörperhälften und Tierkörperviertel.
Bei Tierkörpern, Tierkörperhälften und -vierteln dürfen Nieren, Nierenfett und Flomen fehlen. Die einzelnen Rückenteile, Speckstücke und Bauchstücke müssen mindestens drei Kilogramm wiegen.

§ 11

(1) Die Fleischuntersuchung nach § 13 des Fleischbeschaugesetzes hat sich bei frischem Fleisch, das aus einem anderen Mitgliedstaat in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht wird, auch darauf zu erstrecken, ob das frische Fleisch unter den in § 3 Abs. 1 genannten Bedingungen gewonnen, zerlegt, untersucht mit Ausnahme der Untersuchung auf Trichinen, gekennzeichnet, gelagert, befördert und sonst behandelt worden ist. Soweit Vorschriften über das Untersuchungsverfahren für die in § 10 bezeichneten Teile des Tierkörpers nicht bestehen, sind wissenschaftlich anerkannte, praktisch erprobte Verfahren anzuwenden.

(2) Frisches Fleisch, das in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückverbracht wird, unterliegt der Fleischuntersuchung nicht, wenn es

1. im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 5 untersucht und nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 gekennzeichnet worden ist,

2. nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 und 9 gelagert und befördert worden ist,
3. im Falle einer Zerlegung in zugelassenen Zerlegungsbetrieben in Teilstücke zerlegt worden ist, die nicht kleiner sind als die in § 10 bezeichneten Teile, und
4. mit einer im Versandland ausgestellten Genußtauglichkeitsbescheinigung nach Abschnitt f der Anlage versehen ist.

(3) Frisches Fleisch, das aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in einen Mitgliedstaat versandt und dessen Inverkehrbringen in dem anderen Mitgliedstaat untersagt worden ist, ist bei dem Zurückverbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes durch die Untersuchungsstelle darauf zu prüfen, ob es erneut untersucht werden muß. Für die Beurteilung des Fleisches gelten die Grundsätze der §§ 32 bis 36 und 47 der Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland — AB.A —, Beilage 1 zur Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes vom 1. November 1940 (Reichsministerialblatt S. 289, 296), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Oktober 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 828). Die auf dem Fleisch angebrachten Stempelabdrucke sind nach dem Ergebnis der Untersuchung zu berichtigen.

§ 12

Wird bei der Untersuchung von frischem Fleisch, das aus einem anderen Mitgliedstaat in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht wird,

1. eine ansteckende Krankheit,
2. eine die Gesundheit des Menschen gefährdende Abweichung oder
3. ein schwerer Verstoß gegen die in diesem Gesetz genannten und im Versandland zu beachtenden Bedingungen festgestellt, so teilen die zuständigen obersten Landesbehörden die Entscheidungen der Untersuchungsstellen unter Angabe der Gründe unverzüglich dem Bundesminister für Gesundheitswesen mit.

§ 13

Wird bei der Untersuchung nach § 13 des Fleischbeschaugesetzes frisches Fleisch, das aus einem anderen Mitgliedstaat in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht wird, beanstandet und erklärt der Absender oder dessen Vertreter, daß er das Gutachten eines in der Liste der Kommission aufgeführten tierärztlichen Sachverständigen einholen wird, so hat die Untersuchungsstelle dafür Sorge zu tragen, daß dieser Sachverständige vor weiteren behördlichen Maßnahmen, insbesondere vor der Vernichtung des Fleisches, feststellen kann, ob die Voraussetzungen für die Beanstandungen vorgelegen haben.

§ 14

(1) Der Bundesminister für Gesundheitswesen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Erleichterung des innergemeinschaftlichen Handelsverkehrs mit frischem Fleisch und zum Schutze der Gesundheit des Menschen die Anlage zu diesem Gesetz zu ändern und zu ergänzen, soweit dies zur Anpassung an Änderungen der hygienischen Vorschriften der Richtlinie des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 2012/64) sowie zur Anpassung an Richtlinien, die zur Durchführung dieser Richtlinie ergangen sind, erforderlich ist.

(2) Die Landesregierungen regeln durch Rechtsverordnung die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) bei der Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere die Erhebung von Gebühren für die Zulassung, die Schlachtier- und Fleischuntersuchung mit Ausnahme der Fleischuntersuchung nach § 11 Abs. 1 sowie für die Kennzeichnung des frischen Fleisches und die Überwachung der Betriebe. Die Gebühren sind im Rahmen der entstehenden Verwaltungskosten und unter Berücksichtigung der Bedeutung der in Anspruch genommenen Leistung zu bestimmen; für die Kosten können Pauschalsätze vorgesehen werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.

§ 15

Das Fleischbeschaugesetz³⁾ wird wie folgt geändert:

1. § 12a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Frisches Fleisch darf nur in ganzen Tierkörpern mit denen Brust- und Bauchfell in natürlichem Zusammenhang verbunden sein müssen, eingeführt werden. Nierenfett und Flomen dürfen fehlen. Bei Rindern,

Rentieren und Einhufern dürfen die Tierkörper in Hälften oder Viertel zerlegt sein; bei Schweinen und Wildschweinen dürfen die Tierkörper in Hälften zerlegt sein.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „für Gesundheitswesen“ ersetzt.
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Frisches Fleisch darf unbeschadet der Vorschriften des Absatzes 1 nur eingeführt werden, wenn

1. die Schlachtbetriebe, in denen die Tiere geschlachtet worden sind, vom Bundesminister als Exportschlachtbetriebe anerkannt und bekanntgegeben sind. Die Anerkennung und Bekanntgabe dieser Schlachtbetriebe setzt voraus, daß
 - a) sie von der obersten Veterinärbehörde des Ursprungslandes unter Erteilung einer Veterinärkontrollnummer zu Exportschlachtungen für die Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind und
 - b) ihre laufende Überwachung von der obersten Veterinärbehörde des Ursprungslandes zugesichert ist;
2. die außerhalb eines Schlachtbetriebes gelegenen Kühlhäuser, in denen das Fleisch gelagert worden ist, vom Bundesminister anerkannt und bekanntgegeben sind. Die Anerkennung und Bekanntgabe dieser Kühlhäuser setzt voraus, daß
 - a) sie von der obersten Veterinärbehörde des Ursprungslandes zugelassen sind und
 - b) ihre laufende Überwachung von der obersten Veterinärbehörde des Ursprungslandes zugesichert ist;
3. die Tiere vor und nach der Schlachtung in diesen Schlachtbetrieben der vorgeschriebenen tierärztlichen Untersuchung unterzogen worden sind und ihr Fleisch als tauglich zum Genuß für Menschen erklärt worden ist;
4. die Transportmittel und Ladebedingungen den vorgeschriebenen Mindestanforderungen entsprechen;
5. die Sendungen von dem vorgeschriebenen amtstierärztlichen Gesundheitszeugnis begleitet sind.“

- d) Absatz 7 erhält folgenden Satz 2:

„Absatz 4 findet keine Anwendung.“

2. § 12b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „schwachen“ und „Nr. 1 bis 3“ gestrichen und hinter dem Wort „Muskelschichten“ ein Komma und das Wort „Bäuche“ eingefügt.
- b) Hinter Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Die einzelnen Speckstücke und Bauchstücke müssen mindestens drei Kilogramm wiegen.“

3. a) § 12c Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. bezüglich der Tiere, von denen das Fleisch stammt, mit Ausnahme von Wildschweinen, die Voraussetzungen des § 12a Abs. 4 Nr. 1 bis 3 vorliegen.“;

- b) in § 12c Abs. 1 Nr. 2 werden hinter dem Wort „Bundesminister“ die Worte „anerkannt und“ eingefügt.

4. Hinter § 12f wird folgender § 12g eingefügt:

„§ 12g

(1) Die Anerkennung von Schlachtbetrieben, Kühlhäusern und Verarbeitungsbetrieben nach § 12a Abs. 4 und § 12c Abs. 1 und die Aufrechterhaltung dieser Anerkennung können davon abhängig gemacht werden, daß diese Betriebe durch Tierärzte, die vom Bundesminister beauftragt sind, überprüft werden.

(2) Der Bundesminister bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Mindestanforderungen,
 - a) unter denen Schlachtbetriebe, Kühlhäuser und Verarbeitungsbetriebe anerkannt werden,
 - b) nach denen die tierärztliche Untersuchung durchzuführen ist und
 - c) denen Transportmittel und Ladebedingungen entsprechen müssen, sowie
2. Inhalt und Form des amtstierärztlichen Gesundheitszeugnisses.

Die Mindestanforderungen dürfen keine geringeren Anforderungen enthalten als die für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch geltenden deutschen Bestimmungen.“

5. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

(1) Der Bundesminister für Gesundheitswesen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des

³⁾ Bundesgesetzbl. III 7832-1.

Bundesrates die Kosten (Gebühren und Auslagen) der Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches zu regeln. Im übrigen regeln die Landesregierungen durch Rechtsverordnung die Erhebung von Kosten bei der Durchführung dieses Gesetzes; die Landesregierungen können die Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.

(2) Die Gebühren sind im Rahmen der entstehenden Verwaltungskosten und unter Berücksichtigung der Bedeutung der in Anspruch genommenen Leistung zu bestimmen."

§ 16

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften des Fleischbeschaugesetzes auf den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch Anwendung.

(2) Die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz über den Übergang von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Rechts des Gesundheitswesens vom 29. Juli 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 560), bleiben unberührt.

§ 17

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als nach diesem Gesetz für die Überwachung zuständigem Tierarzt bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 18

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. frisches Fleisch in einen anderen Mitgliedstaat versendet, obwohl die Anforderungen des § 3 Abs. 1 nicht erfüllt sind,
2. frisches Fleisch der in § 3 Abs. 2 bezeichneten Art oder Beschaffenheit in einen anderen Mitgliedstaat versendet oder aus einem anderen Mitgliedstaat in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder
3. einem Verbot nach § 9 Abs. 2 zuwiderhandelt, sofern es auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die vorsätzliche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Deutsche Mark, die fahrlässige Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 2500 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 19

(1) Die Bußgeldvorschriften des § 18 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandels-gesellschaft oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Teiles des Betriebes eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die dieses Gesetz auferlegt.

§ 20

(1) Begeht jemand als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder als Prokurist einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter oder als Prokurist einer Personenhandels-gesellschaft eine durch § 18 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann auch gegen die juristische Person oder die Personenhandels-gesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden. Die Geldbuße ist nach § 18 zu bemessen.

(2) § 6 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt auch für das Entgelt, das die juristische Person oder die Personenhandels-gesellschaft für die Ordnungswidrigkeit empfangen hat, und für den Gewinn, den sie aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat.

§ 21

Die Landesregierungen bestimmen die zuständigen Behörden.

§ 22

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 23

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. Juni 1965

Der Bundespräsident

L ü b k e

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

M e n d e

Der Bundesminister für Gesundheitswesen

S c h w a r z h a u p t

Anlage

Abschnitt I

Hygienevorschriften für Schlachtbetriebe

Schlachtbetriebe müssen über folgendes verfügen:

1. Stallungen, deren Größe zur Unterbringung der Schlacht-tiere ausreicht;
2. Schlachträume, deren Größe einen ordnungsgemäßen Ablauf der Schlachtung ermöglicht und die mit einer besonderen Abteilung für das Schlachten von Schweinen versehen sind;
3. einen besonderen Raum für das Entleeren und Reinigen von Mägen und Därmen;
4. besondere Räume für die Weiterverarbeitung von Mägen und Därmen;
5. besondere Räume für die Lagerung von Talg einerseits sowie von Häuten, Hörnern und Klauen andererseits;
6. verschließbare Räume für die Unterbringung kranker und krankheitsverdächtiger Tiere, das Schlachten dieser Tiere sowie für die Lagerung vorläufig beschlagnahmten Fleisches einerseits und endgültig beschlagnahmten Fleisches andererseits;
7. ausreichend große Kühlräume;
8. einen ausreichend ausgestatteten verschließbaren Raum, der nur dem tierärztlichen Dienst zur Verfügung steht, sowie einen mit entsprechendem Gerät ausgestatteten Raum für die Untersuchung auf Trichinen;
9. Umkleieräume, Wasch- und Duschgelegenheiten sowie Toiletten mit Wasserspülung, die keinen direkten Zugang zu den Arbeitsräumen haben und in deren Nähe sich Waschgelegenheiten befinden. Die Waschgelegenheiten müssen mit fließendem kaltem und warmem Wasser, Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sowie nur einmal zu benutzenden Hand-tüchern ausgestattet sein;
10. Einrichtungen, die jederzeit eine wirksame Durchführung der vorgeschriebenen tierärztlichen Untersuchung ge-statten;
11. Einrichtungen zur Überwachung der Ein- und Ausgänge des Schlachtbetriebes;
12. eine ausreichende Unterteilung zwischen dem reinen und dem unreinen Teil der Schlachtanlagen;
13. in den Schlachtanlagen über
 - a) Fußböden aus wasserundurchlässigem, leicht zu reinigendem und zu desinfizierendem, nicht faulendem Material, die leicht geneigt und mit Rinnen versehen sind, die zu abgedeckten, geruchsicheren, rückstausicheren Abflüssen führen;
 - b) glatte Wände, die bis zu einer Höhe von mindestens 3 Metern mit einem hellen abwaschfesten Belag oder An-strich versehen und deren Ecken und Kanten abgerundet sind;
14. ausreichende Vorrichtungen zur Be- und Entlüftung so-wie zur Entnebelung in den Schlachtanlagen;
15. eine ausreichende natürliche und künstliche, Farben nicht verändernde Beleuchtung in den Schlachtanlagen;
16. eine Anlage, die in ausreichender Menge nur Trinkwas-ser liefert, das unter Druck steht;
17. eine Anlage, die in ausreichender Menge heißes Wasser liefert;
18. eine Anlage zur Ableitung von Abwasser, die den hygie-nischen Erfordernissen entspricht;
19. in den Arbeitsräumen über ausreichende Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion der Hände sowie der Ein-richtungsgegenstände und Arbeitsgeräte;
20. eine Aufhängevorrichtung, die es ermöglicht, sämtliche Arbeitsgänge nach dem Betäuben soweit wie möglich am frei hängenden Tier auszuführen; wird die Enthäutung auf Schra-gen durchgeführt, so müssen diese aus korrosionsfestem Ma-terial bestehen und so hoch sein, daß der Tierkörper den Boden nicht berührt;

21. eine Hängebahn für den Transport des Fleisches;
22. Vorrichtungen zum Schutz gegen Insekten und Nagetiere;
23. Einrichtungsgegenstände und Arbeitsgeräte, insbesondere Vorrichtungen für die Aufnahme des Magen-Darm-Kanals, aus korrosionsfestem, leicht zu reinigendem und zu desinfizierendem Material;
24. einen besonders eingerichteten Platz für die Dunglagerung;
25. Standplätze und ausreichende Einrichtungen zum Reinigen und Desinfizieren der Fahrzeuge.

Abschnitt 2

Hygienevorschriften für Zerlegungsbetriebe

Zerlegungsbetriebe müssen über folgendes verfügen:

1. Räume für die Zerlegung von Fleisch, die von den anderen Räumen durch Wände getrennt sind;
2. ausreichend große Kühlräume;
3. einen ausreichend ausgestatteten verschließbaren Raum, der nur dem tierärztlichen Dienst zur Verfügung steht;
4. Umkleieräume, Wasch- und Duschgelegenheiten sowie Toiletten mit Wasserspülung, die keinen direkten Zugang zu den Arbeitsräumen haben und in deren Nähe sich Waschgelegenheiten befinden. Die Waschgelegenheiten müssen mit fließendem kalten und warmen Wasser, Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sowie nur einmal zu benutzenden Handtüchern ausgestattet sein;
5. in den Zerlegungsräumen über
 - a) Fußböden aus wasserundurchlässigem, leicht zu reinigendem und zu desinfizierendem, nicht faulem Material, die leicht geneigt und mit Rinnen versehen sind, die zu abgedeckten, geruchsicheren, rückstausicheren Abflüssen führen;
 - b) glatte Wände, die bis zu einer Höhe von mindestens 2 Metern mit einem hellen abwaschfesten Belag oder Anstrich versehen und deren Ecken abgerundet sind;
6. Kühlanlagen auch in den Zerlegungsräumen, die gewährleisten, daß die Innentemperatur des Fleisches + 7° C niemals übersteigt;
7. eine ausreichende Vorrichtung zur Be- und Entlüftung in den Zerlegungsräumen;
8. eine ausreichende natürliche und künstliche, Farben nicht verändernde Beleuchtung in den Zerlegungsräumen;
9. eine Anlage, die in ausreichender Menge nur Trinkwasser liefert, das unter Druck steht;
10. eine Anlage, die in ausreichender Menge heißes Wasser liefert;
11. eine Anlage zur Ableitung von Abwasser, die den hygienischen Erfordernissen entspricht;
12. in den Zerlegungsräumen über ausreichende Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion der Hände sowie der Einrichtungsgegenstände und Arbeitsgeräte;
13. Vorrichtungen zum Schutz gegen Insekten und Nagetiere;
14. Einrichtungsgegenstände und Arbeitsgeräte, insbesondere Tische mit auswechselbaren Schneidebrettern, Behältnisse, Transportbänder und Sägen, aus korrosionsfestem, leicht zu reinigendem und zu desinfizierendem Material.

Abschnitt 3

Hygienevorschriften für Personal, Räume, Einrichtungsgegenstände und Arbeitsgeräte in Schlachtbetrieben und Zerlegungsbetrieben

1. Personal, Räume, Einrichtungsgegenstände und Arbeitsgeräte müssen ständig peinlich sauber sein:
 - a) Das Personal hat insbesondere saubere Arbeitskleidung und eine saubere Kopfbedeckung sowie erforderlichenfalls einen Nackenschutz zu tragen. Personen, die mit kranken Tieren oder infiziertem Fleisch in Berührung gekommen sind, haben unverzüglich Hände und Arme mit warmem Wasser gründlich zu waschen und dann zu desinfizieren. In den Arbeits- und Lagerräumen darf nicht geraucht werden;
 - b) Hunde, Katzen, Kaninchen und Geflügel sind von Schlachtbetrieben und Zerlegungsbetrieben fernzuhalten; Nagetiere, Insekten und anderes Ungeziefer sind systematisch zu bekämpfen;
 - c) Einrichtungsgegenstände und Arbeitsgeräte, die bei der Fleischbearbeitung verwendet werden, sind in einwandfreiem und sauberem Zustand zu halten. Sie sind mehrmals im Laufe sowie am Ende eines Arbeitstages und bei Verunreinigung — insbesondere mit Krankheitserregern — vor ihrer Wiederverwendung sorgfältig zu reinigen und zu desinfizieren.
2. Räume und Einrichtungsgegenstände dürfen entweder nur für das Schlachten oder nur für das Zerlegen und Bear-

beiten von Fleisch verwendet werden. Arbeitsgeräte für die Fleischzerlegung dürfen nur zu diesem Zweck benutzt werden.

3. Das Fleisch darf nicht mit dem Fußboden in Berührung kommen.

4. Die Verwendung von Reinigungs-, Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmitteln darf die Genußtauglichkeit des Fleisches nicht beeinträchtigen.

5. Personen, die das Fleisch mit Krankheitskeimen infizieren können, dürfen beim Schlachten sowie beim Zerlegen, Bearbeiten oder sonstigen Behandeln von Fleisch nicht mitwirken. Ferner dürfen nicht Personen mitwirken, die

- a) gleichzeitig eine Tätigkeit ausüben, durch die Krankheitserreger auf das Fleisch übertragen werden können, insbesondere Tätigkeiten bei der Leichenbestattung, der Tierkörperbeseitigung oder der Abwasserbeseitigung;
- b) einen Verband an den Händen tragen, mit Ausnahme eines Plastikverbandes zum Schutz einer frischen, nicht infizierten Fingerwunde.

Die Einhaltung von § 17 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundesseuchengesetz) vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1012) muß gewährleistet sein.

6. Personen, die mit Fleisch in Berührung kommen, sind bei der Einstellung zu untersuchen. Als Einstellungsuntersuchung gilt die Untersuchung nach § 18 des Bundesseuchengesetzes. Das Zeugnis des Gesundheitsamtes ist jedes Jahr und jederzeit auf Anforderung des amtlichen Tierarztes zu erneuern. Es muß dem amtlichen Tierarzt zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen.

Abschnitt 4

Vorschriften für die Schlachtieruntersuchung

1. Die Tiere müssen am Tage ihres Eintreffens im Schlachtbetrieb zur Schlachtieruntersuchung vorgeführt werden. Die Schlachtieruntersuchung ist unmittelbar vor dem Schlachten zu wiederholen, wenn sich das Tier länger als 24 Stunden im Schlachtbetrieb befunden hat.

2. Der amtliche Tierarzt hat die Schlachtieruntersuchung bei ausreichender Beleuchtung nach wissenschaftlichen Methoden vorzunehmen.

3. Die Schlachtieruntersuchung soll folgende Feststellungen ermöglichen:

- a) ob die Tiere von einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Seuche befallen sind oder ob Einzelmerkmale oder das Allgemeinbefinden der Tiere den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen;
 - b) ob die Tiere eine Störung des Allgemeinbefindens oder Erscheinungen einer Krankheit erkennen lassen, wodurch das Fleisch untauglich zum Genuß für Menschen werden kann;
 - c) ob die Tiere ermüdet oder stark aufgeregt sind.
4. Es dürfen nicht geschlachtet werden:
- a) Tiere in den Fällen der Nummer 3 Buchstaben a und b;
 - b) Tiere, die sich nicht lange genug ausgeruht haben; ermüdete oder stark aufgeregte Tiere müssen sich mindestens 24 Stunden ausgeruht haben;
 - c) Tiere, bei denen Tuberkulose in irgendeiner Form festgestellt worden ist oder die auf Grund einer positiven Reaktion bei einer Tuberkulinprobe als tuberkulosekrank gelten.

5. In allen übrigen Fällen ist auf Grund des Ergebnisses der Schlachtieruntersuchung die Schlachtung zu gestatten (Schlachterlaubnis).

Abschnitt 5

Vorschriften für das Schlachten und Zerlegen

1. Schlachttiere, die in die Schlachträume verbracht werden, müssen sofort geschlachtet werden.

2. Die Tiere müssen vollständig entbluten. Zum Genuß für Menschen bestimmtes Blut ist in peinlich sauberen Behältnissen aufzufangen. Das Blut darf nicht mit den Händen, sondern nur mit hygienisch einwandfreien Gegenständen gerührt werden.

3. Außer bei Schweinen ist die Haut sofort vollständig abzuziehen. Sofern Schweine nicht enthäutet werden, sind sie sofort zu entborsten.

4. Das Ausweiden muß unverzüglich durchgeführt werden und innerhalb von 30 Minuten nach dem Entbluten beendet sein. Lunge, Herz, Leber, Milz und Mittelfell können entweder abgetrennt werden oder in natürlichem Zusammenhang mit dem Tierkörper verbunden bleiben. Werden sie abgetrennt, so sind sie mit einer Nummer oder auf andere Weise so zu kennzeichnen, daß die Zugehörigkeit zu dem betreffenden Tierkörper erkennbar ist; das gleiche gilt für Kopf, Zunge, Verdauungskanal sowie andere zur Fleischuntersuchung be-

notigte Teile des Tieres. Die genannten Teile sind bis zum Ende der Fleischuntersuchung in unmittelbarer Nähe des Tierkörpers zu belassen. Die Nieren müssen bei Tieren aller Gattungen in natürlichem Zusammenhang mit dem Tierkörper verbunden bleiben, sind jedoch aus der Fettkapsel zu lösen.

5. Das Reinigen von Fleisch mit Tüchern sowie das Aufblasen sind verboten.

6. Die Tierkörper von Einhufern, Schweinen sowie Rindern mit Ausnahme von Kälbern sind zur Fleischuntersuchung vorzuführen, nachdem sie unter Längsspaltung der Wirbelsäule in Hälften geteilt worden sind. Bei Schweinen und Einhufern ist auch eine Längsspaltung des Kopfes vorzunehmen. Erforderlichenfalls kann der amtliche Tierarzt auch bei anderen Tieren die Längsspaltung des Tierkörpers fordern.

7. Vor beendeter Fleischuntersuchung sind die weitere Zerlegung des Tierkörpers, die Entfernung und sonstige Behandlung von Teilen des geschlachteten Tieres verboten.

8. Vorläufig oder endgültig beschlagnahmtes Fleisch sowie Mägen, Därme, Häute, Hörner und Klauen sind baldmöglichst in die dafür bestimmten Räume zu verbringen.

9. Wird das Blut mehrerer Tiere in einem Behältnis aufgefangen, so ist der gesamte Inhalt vom innergemeinschaftlichen Handelsverkehr auszuschließen, wenn das Fleisch eines der Tiere als untauglich zum Genuß für Menschen erklärt worden ist.

10. Eine weitere Zerlegung des Tierkörpers als in Hälften oder Viertel ist nur in Zerlegungsbetrieben zulässig.

Abschnitt 6

Vorschriften für die Fleischuntersuchung

Alle Teile des Tieres einschließlich des Blutes sind nach den §§ 19 bis 28 sowie den §§ 37 bis 46 der Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland — A.B.A. —, Beilage 1 zur Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes vom 1. November 1940 (Reichsministerialblatt S. 289, 296), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Oktober 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 828), unmittelbar nach dem Schlachten zu untersuchen.

Abschnitt 7

Vorschriften für die Beurteilung

Der amtliche Tierarzt hat das Fleisch nach den §§ 32 bis 36 und 47 A.B.A. zu beurteilen. Es darf jedoch nur solches Fleisch nach Abschnitt 8 gekennzeichnet werden, das keinerlei Abweichungen aufgewiesen hat, mit Ausnahme von kurz vor der Schlachtung entstandenen Verletzungen oder von Mißbildungen oder von örtlich begrenzten Abweichungen, soweit diese Verletzungen, Mißbildungen oder Abweichungen sich nicht nachteilig auf die Genußtauglichkeit des Tierkörpers oder der zu ihm gehörenden Nebenprodukte der Schlachtung auswirken oder die menschliche Gesundheit nicht gefährden.

Abschnitt 8

Vorschriften für die Stempelung

1. Für die Durchführung der Stempelung ist der amtliche Tierarzt verantwortlich.

2. Die Stempelung ist mit einem ovalen Stempel von 6,5 cm Breite und 4,5 cm Höhe vorzunehmen. Der Stempel muß folgende deutlich lesbare Angaben enthalten:

- im oberen Teil in Großbuchstaben den Namen des Versandlandes, bei Sendungen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes „DEUTSCHLAND“;
- in der Mitte die Veterinärkontrollnummer des zugelassenen Schlachtbetriebes;
- im unteren Teil eine der folgenden Abkürzungen „EWG“, „EEG“ oder „CEE“, bei Sendungen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes „EWG“.

Die Buchstaben müssen 0,8 cm und die Ziffern 1 cm hoch sein.

3. Tierkörper sind mit einem Farbstempel nach Nummer 2 zu kennzeichnen:

- Bei Tierkörpern mit einem Gewicht von mehr als 60 kg ist jede Hälfte mindestens an folgenden Stellen zu stempeln: Außenseite der Keule, Lende, Rücken, Bauch, Schulter sowie Brustfell im Bereich des Rückenteils;
- andere Tierkörper sind mindestens viermal zu stempeln, nämlich an jeder Schulter und der Außenseite jeder Keule.

4. Kopf, Zunge, Herz, Lunge und Leber sind mit einem Farb- oder Brennstempel nach Nummer 2 zu kennzeichnen. Bei Schafen und Ziegen brauchen Zunge und Herz nicht gestempelt zu werden.

5. Teilstücke, die in Zerlegungsbetrieben von ordnungsgemäß gestempelten Tierkörpern gewonnen worden sind, müssen, sofern sie keinen Stempelabdruck tragen, mit einem Farb- oder Brennstempel nach Nummer 2 gekennzeichnet

werden, der in der Mitte an Stelle der Veterinärkontrollnummer des Schlachtbetriebes die Veterinärkontrollnummer des Zerlegungsbetriebes enthält.

6. Beim Versand verpackter Teilstücke oder verpackter Nebenprodukte der Schlachtung ist mit einem Stempel nach Nummer 2 und 5 ein Abdruck auf einem gut sichtbar an der Verpackung befestigten Etikett anzubringen.

Das Etikett muß außerdem folgendes enthalten:

- eine laufende Nummer,
- die anatomische Bezeichnung der Teilstücke oder Nebenprodukte der Schlachtung,
- die Angabe der Tiergattung, von der die Teilstücke oder Nebenprodukte der Schlachtung stammen,
- das Nettogewicht des Packstückes.

Ein Doppel des Etiketts ist in das Packstück einzulegen.

7. Fleisch von Schweinen, das als trichinenfrei befunden worden ist, muß nach § 50 Abs. 8 A.B.A. zusätzlich gekennzeichnet werden.

8. Als Stempelfarbe darf nur Methylviolett verwendet werden.

Abschnitt 9

Genußtauglichkeitsbescheinigung

Die Genußtauglichkeitsbescheinigung, die das Fleisch beim Versand in das Bestimmungsland begleitet, wird von einem amtlichen Tierarzt bei der Verladung ausgestellt. Die Genußtauglichkeitsbescheinigung muß zumindest in der Sprache des Bestimmungslandes abgefaßt sein und die aus nachfolgenden Mustern ersichtlichen Angaben enthalten:

Muster (deutsche Fassung)

Genußtauglichkeitsbescheinigung

für frisches Fleisch¹⁾, das für einen Mitgliedstaat der EWG bestimmt ist

Nr.

Versandland:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches:

Fleisch von (Tiergattung)

Art der Teile:

Art der Verpackung:

Zahl der Teile oder Packstücke:

Nettogewicht:

II. Herkunft des Fleisches:

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Schlachtbetriebes (-betriebe):

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Zerlegungsbetriebes (-betriebe):

III. Bestimmung des Fleisches:

Das Fleisch wird versandt von (Versandort)

nach (Bestimmungsort u. -land)

mit folgendem Transportmittel²⁾

Name und Anschrift des Absenders:

Name und Anschrift des Empfängers:

IV. Bescheinigung:

Der Unterzeichnete bescheinigt folgendes:

- das vorstehend bezeichnete Fleisch — und die Verpackung des vorstehend bezeichneten Fleisches — sind — ist³⁾ mit einem Stempelabdruck versehen, aus dem ersichtlich ist, daß das Fleisch nur von Tieren stammt, die in zugelassenen Schlachtbetrieben geschlachtet worden sind;
- das Fleisch ist auf Grund einer tierärztlichen Untersuchung nach der Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch als tauglich zum Genuß für Menschen befunden worden;
- das Fleisch ist in einem zugelassenen Zerlegungsbetrieb zerlegt worden³⁾;
- das Fleisch ist — nicht —³⁾ auf Trichinen untersucht worden;

¹⁾ Frisches Fleisch im Sinne der in Abschnitt IV Buchstabe b dieser Bescheinigung erwähnten Richtlinie sind alle zum Genuß für Menschen geeigneten Teile von Haustieren der Gattungen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen sowie von Einhufern, die als Haustiere gehalten werden; diese Teile dürfen einer auf ihre Haltbarkeit einwirkenden Behandlung nicht unterworfen worden sein; als frisch gilt jedoch auch Fleisch, das einer Kältebehandlung unterworfen worden ist.

²⁾ Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer einzutragen.

³⁾ Nichtzutreffendes streichen.

e) die Transportmittel und die Ladebedingungen entsprechen den in der vorerwähnten Richtlinie genannten hygienischen Anforderungen.
Ausgefertigt in am

Muster
Unterschrift des amtlichen Tierarztes
(französische Fassung)
Certificat de Salubrité
relatif à des viandes fraîches destinées à un Etat membre de la C. E. E. (1)

Pays expéditeur No.
Ministère
Service
Réf. (facultative)

I. Identification des viandes:

Viandes de
(espèce animale)

Nature des pièces
Nature de l'emballage
Nombre des pièces ou des unités d'emballages
Poids net

II. Provenance des viandes:

Adresse(s) et numéro(s) d'agrément vétérinaire de l'(des) abattoir(s) agréé(s)

Adresse(s) numéro(s) d'agrément vétérinaire de l'(des) atelier(s) de découpe agréé(s)

III. Destination des viandes:

Les viandes sont expédiées de
(lieu d'expédition)
à
(pays et lieu de destination)

par le moyen de transport suivant (2)
Nom et adresse de l'expéditeur
Nom et adresse du destinataire

IV. Attestation de salubrité:

Le soussigné, vétérinaire officiel, certifie:

- Que les viandes désignées ci-dessus (1) — que les emballages des viandes désignées ci-dessus (2) — portant l'estampille que les viandes proviennent en totalité d'animaux abattus dans des abattoirs agréés;
- Qu'elles sont reconnues propres à la consommation humaine à la suite d'une inspection vétérinaire effectuée conformément à la directive relative à des problèmes sanitaires en matière d'échanges intracommunautaires de viandes fraîches;
- Qu'elles ont été découpées dans un atelier de découpe agréé (3);
- Qu'elles ont été — n'ont pas été — soumises à un examen trichinoscopique (3);
- Que les véhicules et engins de transport ainsi que les conditions de chargement de cette expédition sont conformes aux exigences de l'hygiène définies dans la directive précitée.

Fait à le
Signature du vétérinaire officiel

(1) Viandes fraîches: selon la directive mentionnée au IV, alinéa b), du présent certificat, toutes les parties propres à la consommation humaine d'animaux domestiques appartenant aux espèces bovine, porcine, ovine, caprine ainsi que des solipèdes, n'ayant subi aucun traitement de nature à assurer leur conservation; toutefois les viandes traitées par le froid sont à considérer comme fraîches.

(2) Pour les wagons et les camions, indiquer le numéro d'immatriculation et pour les avions, le numéro du vol.

(3) Biffer la mention inutile.

Muster
(italienische Fassung)
Certificato di Sanità
relativo a carni fresche (1) destinate ad uno Stato membro della C. E. E.

Baese speditore N.
Ministero
Rif. (facoltativo)

I. Identificazione delle carni:

Carni di
(specie animale)

(1) Carni fresche: a norma della direttiva di cui al n. IV, lettera b) del presente certificato, sono considerate tali tutte le parti, adatte al consumo umano, di animali domestici delle specie bovina, suina, ovina, caprina, nonché dei solipedi; che non abbiano subito alcun trattamento tale da assicurare la loro conservazione; sono tuttavia considerate fresche le carni trattate per mezzo del freddo.

Natura dei pezzi
Natura dell'imballaggio
Numero dei pezzi o degli imballaggi
Peso netto

II. Provenienza delle carni:

Indirizzo(i) e numero(i) di riconoscimento veterinario del(i) macello(i) riconosciuto(i)

Indirizzo(i) e numero(i) di riconoscimento veterinario del(i) laboratorio(i) di sezionamento riconosciuto(i)

III. Destinazione delle carni:

Le carni sono spedite da
a
(luogo di spedizione)
(paese e luogo di destinazione)

col seguente mezzo di trasporto (2)
Nome e indirizzo dello speditore

Nome e indirizzo del destinatario

IV. Attestato di sanità:

Il sottoscritto, veterinario ufficiale, certifica:

- che le carni sopraindicate (1) — gli imballaggi delle carni sopraindicate (2) — recano i bolli comprovanti che le carni provengono esclusivamente da animali macellati in macelli riconosciuti
- che queste carni sono state riconosciute adatte al consumo umano a seguito "ispezione veterinaria effettuata conformemente alla direttiva relativa a problemi sanitari in materia di scambi intracomunitari di carni fresche;
- che esse sono state sezionate in un laboratorio di sezionamento riconosciuto (3);
- che sono state — non sono state — sottoposte ad esame trichinoscopico (3);
- che i veicoli o mezzi adibiti al trasporto e le condizioni di carico della spedizione corrispondono alle prescrizioni d'igiene stabilite nella precitata direttiva.

Fatto a il
Firma del veterinario ufficiale

(2) Per i carri ferroviari e gli autocarri indicare il numero di immatricolazione e per gli aerei il numero del volo.

(3) Cancellare la menzione inutile.

Muster
(niederländische Fassung)
Gezondheidscertificaat
betreffende vers vlees (1) dat bestemd is voor een Lid-Staat van de E. E. G.

Land van verzending No.
Ministerie
Dienst

I. Identificatie van het vlees:

Vlees van
(diersoort)

Aard van het verzondene
Aard van de verpakking
Aantal stuks of colli
Nettogewicht

II. Herkomst van het vlees:

Adres(sen) en toelatingsnummer(s) van het (de) erkende slachthuis(en)

Adres(sen) en toelatingsnummer(s) van der erkende uitsnijderij(en)

III. Bestemming van het vlees:

Het vlees wordt verzonden uit
(plaats van verzending)

naar
(plaats en land van bestemming) (2)

(1) Vers vlees: in de zin van de onder IV b) van dit certificaat vermelde richtlijn, alle voor menselijke consumptie geschikte delen van huisdieren van de volgende soorten: runderen, varkens, schapen, geiten en eenhoevige dieren, welke delen geen behandeling hebben ondergaan die de houdbaarheid beïnvloedt; als vers vlees wordt ook beschouwd vlees dat koelbehandeling heeft ondergaan.

(2) Bij verzending per spoorwegwagon of vrachtwagen dient het kenteken of nummer te worden vermeld; bij verzending per vliegtuig dient het nummer van de vlucht te worden aangegeven.

Naam en adres van de afzender
 Naam en adres van degene voor wie de zending is
 bestemd

IV. Gezondheidsverklaring:

Ondertgetekende verklaart hiermede:

- dat het hierboven omschreven vlees ⁽³⁾ — dat de verpakking van het hierboven omschreven vlees ⁽³⁾ — een merk draagt dat aantoonde dat het vlees uitsluitend askomstig is van dieren die in een erkend slachthuis zijn geslacht;
- dat het bij keuring overeenkomstig de richtlijn inzake gezondheidsvraagstukken op het gebied van het intracommunautaire handelsverkeer in vers vlees geschikt voor menselijke consumptie is bevonden;
- dat het — niet — in een erkende uitsnijderij is uitgesneden ⁽³⁾;
- dat het vlees is — niet is — onderzocht op trichinen ⁽³⁾;
- dat de voertuigen en vervoermiddelen en de wijze waarop deze zending is ingeladen, voldoen aan de in voornoemde richtlijn vermelde eisen ten aanzien van de hygiëne.

Gedaan te
 Handtekening
 Officieel dierenarts

3) Doorhalen wat niet van toepassing is.

Abschnitt 10**Vorschriften für die Lagerung von frischem Fleisch**

Frisches Fleisch ist nach der Fleischuntersuchung sofort zu kühlen; die Innentemperatur der Tierkörper und Tierkörper-teile darf + 7° C und die der Nebenprodukte der Schlach-tung + 3° C niemals übersteigen.

Abschnitt 11**Vorschriften für die Beförderung von frischem Fleisch**

1. Frisches Fleisch muß in verplombten Transportmitteln befördert werden, die so gebaut und ausgestattet sind, daß die in Abschnitt 10 vorgesehenen Temperaturen während der Beförderung nicht überschritten werden.

2. Die zur Fleischbeförderung bestimmten Transportmittel müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- ihre Innenwände und andere Teile, die mit Fleisch in Be-rührung kommen können, müssen aus korrosionsfestem Material sein und dürfen weder die Eigenschaften des Fleisches beeinträchtigen noch gesundheitsschädliche Stoffe an das Fleisch abgeben; die Innenwände müssen glatt so-wie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein;
- die Transportmittel müssen mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Fleisches vor Staub und Insekten versehen und so abgedichtet sein, daß Flüssigkeit aus ihnen nicht ablaufen kann;
- zur Beförderung von Tierkörpern, -hälften oder -vierteln — mit Ausnahme von Gefrierfleisch in hygienisch ein-wandfreier Verpackung — ist eine Aufhängevorrichtung aus korrosionsfestem Material so anzubringen, daß das Fleisch den Boden nicht berühren kann.

3. Die zur Fleischbeförderung bestimmten Transportmittel dürfen niemals zur Beförderung von lebenden Tieren oder Erzeugnissen, die das Fleisch beeinträchtigen oder infizieren können, benutzt werden.

4. Fleisch darf nicht mit anderen Erzeugnissen in demselben Transportmittel befördert werden. Mägen dürfen nur be-fördert werden, wenn sie gebrüht sind, Köpfe und Pfoten nur, wenn sie abgezogen oder gebrüht und enthaart sind.

5. Die zur Fleischbeförderung benutzten Transportmittel sind nach dem Entladen sofort zu reinigen und zu desinfi-zieren.

6. Tierkörper, -hälften und -viertel sind — mit Aus-nahme von Gefrierfleisch in hygienisch einwandfreier Ver-packung — stets hängend zu befördern. Andere Teilstücke sowie Nebenprodukte der Schlachtung sind entweder hängend oder auf Unterlagen zu befördern, falls sie sich nicht in Ver-packungen oder korrosionsfesten Behältnissen befinden. Die Unterlagen, Verpackungen und Behältnisse müssen hygienisch einwandfrei sein. Eingeweide sind stets verpackt zu beför-dern. Die Verpackungen müssen fest, flüssigkeits- und fett-undurchlässig sein; sie sind vor jeder Wiederverwendung zu reinigen und zu desinfizieren.

7. Der amtliche Tierarzt hat sich vor dem Versand davon zu überzeugen, daß die Transportmittel und die Ladebedin-gungen den in diesem Abschnitt genannten hygienischen An-forderungen entsprechen.

Anlage II

Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Durchführungsgesetz EWG-Richtlinie Frisches Fleisch

vom 20. August 1965

Auf Grund des § 14 Abs. 2 und § 21 des Durchführungs-gesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch — FrFIG — vom 28. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 547) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 1 und 2 des Gesetzes ist der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen.

§ 2

Dem Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheits-wesen wird die Ermächtigung übertragen, die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) nach § 14 Abs. 2 des Geset-zes durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. August 1965

HESSISCHE LANDESREGIERUNG

DER MINISTER FÜR ARBEIT,
 DER MINISTERPRÄSIDENT VOLKSWOHLFAHRT UND
 GESUNDHEITSWESEN

Anlage III

Verordnung über die Kosten im Rahmen des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch (FrFI-Kostenverordnung)

vom 3. September 1965

Auf Grund des § 14 Abs. 2 des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 28. Juni 1965 (Bun-desgesetzbl. I S. 547) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Durchführungsgesetz EWG-Richtlinie Frisches Fleisch vom 20. August 1965 (GVBl. I S. 170) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Besitzer eines Schlachtbetriebes, eines Zerlegungs-betriebes und eines außerhalb eines Schlachtbetriebes oder Zerlegungsbetriebes gelegenen Kühlhauses hat für

- die Zulassung seines Betriebes zum innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch 30 Deutsche Mark
- jede Überwachung des Betriebes durch den amtlichen Tierarzt 10 bis 30 Deutsche Mark
- die Ausstellung einer Genuß-tauglichkeitsbescheinigung 5 Deutsche Mark zu entrichten.

(2) Für jede nach dem Durchführungsgesetz erforderliche, nicht im Rahmen der ordentlichen Fleischschau vorzuneh-mende besondere Kennzeichnung durch Stempelung des Flei-sches oder der Etiketten hat der Besitzer des Fleisches außer einer etwaigen Wegeentschädigung von 0,50 Deutsche Mark je Kilometer für jedes Fleischstück 0,20 Deutsche Mark, jedoch mindestens 2 Deutsche Mark zu entrichten.

§ 2

Für die Schlachtier- und Fleischschau bei der Unter-suchung von Tieren, die für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch bestimmt sind, gelten die für die Inlandschau festgesetzten Kostensätze.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, 3. September 1965

Der Hessische Minister für Arbeit,
 Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

969

Versorgung im Wege des Härteaustauschs nach § 89 des Bundesversorgungsgesetzes für die Zeit zwischen der Reifeprüfung und dem Beginn des Wehrdienstes sowie zwischen der Entlassung aus diesem Dienstverhältnis und dem Beginn des Studiums

Das Landesversorgungsamt Hessen hat von der Ermächti-gung in dem Erlaß vom 28. Juli 1965 (StAnz. S. 1052) Gebrauch gemacht und mit Rundschreiben — 10/65 — vom 17. 8. 1965 die Zustimmung für die Gewährung der im Betreff genannten Härteaustausche den Versorgungsämtern allgemein erteilt.

Wiesbaden, 13. 9. 1965

Der Hessische Minister für Arbeit,
 Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
 I A 5 — 5265.

StAnz. 40/1965 S. 1161

Kriegsopferfürsorge:

hier: Kosten der Unterkunft bei einem eigenen Wohngrundstück oder einer Eigentumswohnung

Nach § 3 der Verordnung zur Durchführung des § 22 BSHG (Regelsatzverordnung) werden laufende Leistungen für die Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt. Dem Eigentümer eines Mehrfamilienhauses, eines Eigenheims, einer Kleinsiedlung, einer Eigentumswohnung oder dem Inhaber eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts entstehen tatsächlich Aufwendungen durch die auf dem Eigentum ruhenden Belastungen, insbesondere durch Zins- und Tilgungsleistungen für aufgenommene Darlehen. Es bestehen keine Bedenken, Zins- und Tilgungsbeträge für Darlehen sowie sonstige Hausgrundstückslasten insoweit als tatsächliche Aufwendungen im Sinne des § 3 der Regelsatzverordnung anzusehen, als sie zusammen einer angemessenen Wohnungsmiete entsprechen. Dies gilt nicht nur bei der Feststellung des Unterkunftsbedarfs bei der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt, sondern auch bei allen anderen Arten der Hilfe in der Kriegsopferfürsorge.

Ich empfehle, bei Beurteilung der Angemessenheit der Wohnungsgröße und der Angemessenheit der auf dem Eigentum ruhenden Belastung die Sätze und Beträge nicht zu überschreiten, die nach dem Wohngeldgesetz in der Fassung vom 1. 4. 1965 (BGBl. I S 177) als benötigte Wohnfläche und als Obergrenzen für die zu berücksichtigenden Belastungen nach dem jeweils gültigen Stande anerkannt werden.

Zur Zeit gelten folgende Werte:

Personenzahl	Benötigte Wohnfläche qm	Wohnraum, der bis zum 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist		
		Ortsklasse A	Ortsklasse S unt 100 000	Ortsklasse S über 100 000
Alleinstehender Haushalt mit zwei Personen	40	80—96 DM	88—104 DM	96—112 DM
3 Personen	50	100—120 DM	110—130 DM	120—140 DM
4 Personen	65	130—156 DM	143—169 DM	156—182 DM
5 Personen	80	160—192 DM	176—208 DM	192—224 DM
6 Personen	90	180—216 DM	196—234 DM	216—252 DM
7 Personen	100	200—240 DM	220—260 DM	240—280 DM

Personenzahl	Benötigte Wohnfläche qm	Wohnraum, der nach dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist		
		Ortsklasse A	Ortsklasse S unt 100 000	Ortsklasse S über 100 000
Alleinstehender Haushalt mit zwei Personen	40	116—132 DM	124—140 DM	132—148 DM
3 Personen	50	145—165 DM	155—175 DM	165—185 DM
4 Personen	65	188,50—214,50 DM	201,50—227,50 DM	214,50—240,50 DM
5 Personen	80	232—264 DM	248—280 DM	264—296 DM
6 Personen	90	261—297 DM	279—315 DM	297—333 DM
7 Personen	108	290—330 DM	310—350 DM	330—370 DM

Wiesbaden, 9. 9. 1965

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
II A 4 — 51 c 0625

StAnz. 40/1965 S. 1162

An das Landesversorgungsamt Hessen
6 Frankfurt

Versorgung von Witwen und Waisen im Wege des Härteausgleichs nach § 89 Bundesversorgungsgesetz;

hier: Hinterbliebenenversorgung nach § 48 Bundesversorgungsgesetz

Das Bundessozialgericht hat in dem Urteil vom 22. 1. 1965 — 10 RV 1025/62 — (BVBl. 5/65 S. 56 Nr. 14) die Auffassung vertreten, daß nach dem Tode eines Versorgungsberechtigten ein diesem erteilter Bescheid nicht mehr durch Zugunstenbescheid nach § 40 VfG geändert werden könne. Dieser Auffassung hat sich der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung angeschlossen.

Nach § 48 BVG ist es für die Gewährung von Witwen- und Waisenbeihilfe von Bedeutung, ob der Beschädigte bis zum Tode Rente nach einer MdE um wenigstens 70% oder Rente als Erwerbsunfähiger oder Pflegezulage bezogen hat. Die Auffassung des Bundessozialgerichts in dem erwähnten Urteil führt hiernach in den Fällen, in denen bei einem Beschädigten bis zu seinem Tode lediglich die Voraussetzungen zur Erteilung eines Zugunstenbescheides für den Bezug einer dieser Leistungen vorgelegen haben, dazu, daß die Witwe und Waisen eines solchen Beschädigten nicht die Versorgung

nach § 48 BVG erhalten, die sie hätten erhalten können, wenn dem Verstorbenen noch zu seinen Lebzeiten ein den Schädigungsfolgen entsprechender Zugunstenbescheid erteilt worden wäre.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung sieht hierin eine besondere Härte im Sinne des § 89 Abs. 1 BVG und hat daher mit Rundschreiben vom 25. 8. 1965 — V/3 — 5245.2 — 2972/65 — nach § 89 Abs. 2 BVG allgemein zugestimmt, daß diesen Witwen und Waisen insoweit ein Ausgleich gewährt wird, als die Unmöglichkeit, nach dem Tode des Beschädigten noch einen Zugunstenbescheid zu erlassen, ihre Witwen- und Waisenbeihilfe beeinträchtigt.

Diese Regelung ist entsprechend auch auf die Fälle des § 40 a Abs. 3 BVG anzuwenden.

Der Bundesminister der Verteidigung ist bei Anwendung des Soldatenversorgungsgesetzes mit einer entsprechenden Regelung nach § 88 Abs. 2 SVZ einverstanden.

Ich bitte Sie, das Weitere zu veranlassen und übertragen Ihnen gleichzeitig die Befugnis zur Zustimmung zu Entscheidungen in diesen Fällen.

Wiesbaden, 9. 9. 1965

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
M — I A 5 — 5426/5245 —
gez. H e m s a t h

StAnz. 40/1965 S. 1162

Lagerung von Druckgaspackungen in Lager- und Verkaufsräumen

Bezug: Mein Erlaß vom 2. September 1964 — III c 1 — Az. 53a 10.11.0 — Tgb.-Nr. 006370/64 (StAnz. S. 1268)

Der mir inzwischen vom Geschäftsführer des Druckgasausschusses zugeleitete Entwurf von Richtlinien bzw. Technischen Grundsätzen für „Druckgasdosen und Kartuschen“ sieht größere Lagermengen als im Bezugserlaß vor. Da eine Beratung und Beschlußfassung über den Entwurf in Kürze noch nicht erfolgen wird, treffe ich nach Anhören des Vorsitzenden des Deutschen Druckgasausschusses und des zuständigen Sachverständigen der Bundesanstalt für Materialprüfung im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern folgende Übergangsregelung:

Es dürfen abweichend von den im Bezugserlaß angegebenen Mengen gelagert werden

in Verkaufsräumen und Vorräumen der Einzelhändler
höchstens 150 l
in Lagerräumen gewerblicher Betriebe und des Handels höchstens 500 l.

Bei der Erhöhung der Lagermengen wurde insbesondere berücksichtigt, daß in der Regel eine nicht unerhebliche Anzahl der Druckgaspackungen keine brennbaren Stoffe enthält. Im übrigen ist weiterhin nach dem Bezugserlaß zu verfahren. Das gilt insbesondere auch für die Sonderfälle, in denen die Lagerung größerer Mengen beabsichtigt ist.

Ob die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten auch in vorliegenden Fällen gilt, ist umstritten. Sie ist bis zur Klärung dieser Frage zunächst nicht anzuwenden.

Wiesbaden, 9. 9. 1965

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
I C 3 — Az. 53a 10.11.0 Tgb.-Nr. 001324 65
StAnz. 40/1965 S. 1162

Hessischer Verwaltungsschulverband**Neue Lehrgänge am Verwaltungsseminar Wiesbaden des Hessischen Verwaltungsschulverbandes**

Das Verwaltungsseminar Wiesbaden beabsichtigt, Ende Oktober 1965 — Anfang November 1965 in Gießen einen Ausbildungslehrgang II für Beamtenanwärter des gehobenen Verwaltungsdienstes einzurichten.

Anmeldungen sind an das Verwaltungsseminar, 62 Wiesbaden, Steubenstraße 11, zu richten.

Vordrucke für Zulassungsanträge sind dort anzufordern. Soweit bereits Anträge vorliegen, sind diese nicht zu erneuern.

Wiesbaden, 20. 9. 1965

Hessischer Verwaltungsschulverband
— Bezirksleitung Wiesbaden —
StAnz. 40/1965 S. 1162

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1965

Montag, den 4. Oktober 1965

Nr. 40

Veröffentlichungen

2924

Veröffentlichung

Widmung einer im Zuge der Kreisstraße 50 in der Gemarkung Friesenhausen, Landkreis Fulda, Reg.-Bez. Kassel, neu-gebauten Straße

Die in der Gemarkung Friesenhausen, Landkreis Fulda, Reg.-Bez. Kassel, neu-gebaute Straße

von km 3,565 alt/neu
bis km 3,903 neu (km 4,109 alt) = 338 m
wird mit Wirkung vom 1. 9. 1965 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStr.G.] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. 1, S. 437).

Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Teil der Kreisstraße 50.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Ausschuss des Landkreises Fulda, in Fulda, Wörthstraße 15, Widerspruch erhoben werden. Es ist tunlich, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen.

64 Fulda, 8. 9. 1965

Der Kreis Ausschuss
des Landkreises Fulda
Dr. Stieler, Landrat

Gerichtsangelegenheiten

2925 Aufgebote

F 3/65 — Aufgebot: Der Rentner Friedrich Zinn in Philippsthal (Werra), Mittelstraße Nr. 19, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümer der in Philippsthal belegenen, im Grundbuch von Philippsthal,

a) Band 28, Blatt 477, nämlich Flur 5, Flurstück 63, Hutung, der Weidenheimer Berg = 8,57 Ar groß, und

b) Band 28, Blatt 478, nämlich Flur 5, Flurstück 62, Hutung, der Weidenheimer Berg = 3,92 Ar groß,
beantragt (§ 927 BGB).

Die im Grundbuch eingetragenen bisherigen Eigentümer nämlich zu

a) der landgräfliche Diener Heinrich Ehrhardt, zuletzt wohnhaft in Philippsthal, und zu

b) dessen Ehefrau Anna Maria Ehrhardt, geb. Böttner, zuletzt wohnhaft in Hofgeismar, sind verstorben. Die derzeitigen Eigentümer werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 25. November 1965, um 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 17, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

643 Bad Hersfeld, 14. 9. 1965

Amtsgericht

2926

6 F 2/65: **Ausschlussurteil:** Der Brief über die im Grundbuch von Bensheim,

Band 56, Blatt 3211, in Abteilung III, Nr. 3, zugunsten der Bezirkssparkasse Bensheim eingetragene Briefgrundschuld von 1000,— DM nebst 10 % Jahreszinsen wird für kraftlos erklärt.

614 Bensheim, 14. 9. 1965 **Amtsgericht**

2927

Aufgebot

5 F 3/65: Die Frau Else Bernhard, geb. Müller aus Butzbach, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. K. Müller, Butzbach, hat das Aufgebot des verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Butzbach, Band 61, Blatt 2539, in Abteilung III, Nr. 1 für die Bamag Meguin AG. in Berlin, eingetragene Hypothek über 1740,— Goldmark nebst 4 % Zinsen, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 18. Januar 1966, vormittags um 10.00 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

6308 Butzbach, 15. 9. 1965 **Amtsgericht**

2928

F 13/65 — **Kraftloserklärung:** Der Brief über die im Grundbuch von Buchenau, Band 7, Blatt 184, in Abt. III, Nr. 3 für Kirchspiel, Buchenauer Spar- und Darlehenskassenverein, eingetragene Genossenschaft m. u. H. in Buchenau eingetragene Darlehenshypothek von 1900,— RM ist kraftlos (Urt. vom 16. 9. 1965).

6418 Hünfeld, 17. 9. 1965 **Amtsgericht**

2929

F 14/65 — **Kraftloserklärung:** Die Briefe über die im Grundbuch von Eiterfeld, Band 19, Blatt 539, in Abt. III, Nr. 3 und Nr. 4, für die Kreissparkasse in Hünfeld eingetragenen Hypotheken von 3000,— GM und 2500,— GM sind kraftlos (Urt. v. 23. 9. 1965).

6418 Hünfeld, 23. 9. 1965 **Amtsgericht**

2930

3 F 3/65 — **Kraftloserklärung:** Durch Ausschlussurteil vom 16. 9. 1965 ist der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Meiningenhausen, Band 3, Art. 66, in Abt. III, Nr. 11 für die Kreissparkasse in Korbach — Rechtsnachfolgerin der Kreissparkasse Waldeck in Korbach — eingetragene Aufwertungsdarlehenshypothek von 732,65 GM für kraftlos erklärt worden.

354 Korbach, 21. 9. 1965 **Amtsgericht**

2931

Aufgebot

F 6/65: Der Gustav Böcher in Ober-Mockstadt, Liebfrauenstraße 5, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Nieder-Mockstadt, Band 2, Blatt 140, eingetragenen Grundstücks — Gemarkung Zu Holz-

sachsen, auf dem Steinköppel, Flur 11, Flurstück 37, 12,46 Ar, beantragt (§ 927 BGB).

Im Grundbuch ist der Johannes Kraft in Ober-Mockstadt eingetragen.

Der bisherige Eigentümer wird aufgefordert spätestens in dem auf Freitag, 19. November 1965, um 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 1, anberaumten Aufgebotstermin sein Recht anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

6478 Nidda, 20. 9. 1965 **Amtsgericht**

2932

F 1/65 — **Ausschlussurteil:** Die Gläubiger

a) der im Grundbuch von Ober-Lais, Bl. 1008 (Eigentümer: Erna Simon, geb. Werner, Ober-Lais), in Abt. III, lfd. Nr. 1, eingetragenen Hypothek in Höhe von 140,— RM nebst Zinsen zugunsten der Firma Bonheim u. Simon in Ffm.,

b) der im Grundbuch von Oberlais, Bl. 1009 (Eigentümer: Christel Appel, geb. Werner, Oberlais, und Ingeborg Werner * 27. 11. 1947, Oberlais), in Abt. III, lfd. Nr. 1, eingetragenen Hypothek in Höhe von 140,— RM nebst Zinsen zugunsten der Firma Bonheim u. Simon in Ffm.,

c) der im Grundbuch von Oberlais, Bl. 1106 (Eigentümer: Automechaniker Werner Simon, Oberlais), in Abt. III, lfd. Nr. 1, eingetragenen Hypothek in Höhe von 140,— RM nebst Zinsen zugunsten der Firma Bonheim u. Simon in Ffm.,

werden mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Die Antragsteller haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

6478 Nidda, 17. 9. 1965 **Amtsgericht**

2933 Güterrechtsregister

Neueintragung

GR 807 — 24. 9. 1965: Fußbodenleger Peter Grunwitz und Ehefrau Gudrun, geb. Zöller, beide in Alsbach,

Durch Vertrag vom 16. Juni 1965 ist Gütertrennung vereinbart.

614 Bensheim, 24. 9. 1965 **Amtsgericht**

2934

Neueintragung

GR 205 — 21. September 1965: Die Eheleute Adalbert Senge, Steinmetzmeister, und Erika Barbara, geb. Zuber, beide in Dieburg, haben durch Vertrag vom 21. Juni 1965 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 21. 9. 1965 **Amtsgericht**

2935

Neueintragung

GR 204 — 21. September 1965: Die Eheleute Josef Johannbroer und Rosa, geb. Kunkel, beide in Klein-Zimmern, haben durch Vertrag vom 23. Juli 1965 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 21. 9. 1965 **Amtsgericht**

2936

Neueintragung

GR 415 — 20. 9. 1965 (Tag d. Eintragg.): Eheleute Malermeister Heinrich Grimm und Hildegard, geb. Loose in Dillenburg. Durch Vertrag vom 2. Juli 1965 ist Gütertrennung vereinbart.
634 Dillenburg, 1. 9. 1965 **Amtsgericht**

2937

5 GR 1213 — 29. 9. 1965: Architekt Helmut Hubert Thewisen und Antonia Veronika, geb. Marschall, beide wohnhaft in Fulda. Durch notariellen Vertrag vom 20. Juli 1965 haben die Eheleute Gütergemeinschaft vereinbart. Der Ehemann verwaltet das Gesamtgut allein. Die gemeinschaftlichen Abkömmlinge setzen die Gütergemeinschaft mit dem überlebenden Ehegatten fort.

5 GR 1214 — 20. 9. 1965: Walter Röhrig, Mechaniker in Künzell und Maria, geb. Möller.

Durch notariellen Vertrag vom 28. August 1965 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut verwaltet der Ehemann. Der Überlebende setzt die Gütergemeinschaft mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fort.

5 GR 1215 — 29. 9. 1965: Winfried Heil, Schreiner, in Künzell und Regina, geb. Möller.

Durch notariellen Vertrag vom 28. August 1965 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut verwaltet der Ehemann. Der Überlebende setzt die Gütergemeinschaft mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fort.

61 Fulda, 23. 9. 1965 **Amtsgericht, Abt. 5**

2938

GR 323: Eheleute Postoberschaffner Paul Helfrich und Elisabeth, geb. Laibach in Hünfeld.

Durch Vertrag vom 12. Juli 1965 ist Gütertrennung vereinbart.
6418 Hünfeld, 17. 9. 1965 **Amtsgericht**

2939

GR 324: Eheleute Schneider Franz Emil Adam Gutberlet und Elfriede, geb. Harth, verw. Ritz in Steinbach, Krs. Hünfeld.

Durch Vertrag vom 6. August 1965 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.
6418 Hünfeld, 23. 9. 1965 **Amtsgericht**

2940

GR 331 — 23. September 1965: Berat. Betriebswirt Gerhard Andres und Gisela, geb. Reinelt, beide wohnhaft in Limburg.

Durch Ehevertrag vom 28. Juli 1965 ist Gütertrennung vereinbart.
625 Limburg (Lahn), 22. 9. 1965 **Amtsgericht**

2941

Neueintragung

GR 166: Elektromeister Gerhard Schildt und Ehefrau Helene, geb. Müller, Gedern (Oberhessen).

Durch Vertrag vom 2. Juli 1965 ist Gütertrennung vereinbart.
6474 Ortenberg, 24. 9. 1965 **Amtsgericht**

2942

Neueintragung

GR 189: Die Eheleute Hans Heinrich Röder und Emma Maria Röder, geb. Grassmann aus Reichelsheim (Odw.), haben durch Vertrag vom 30. Juli 1965 Gütertrennung vereinbart.

6101 Reichelsheim (Odenwald), 24. 9. 1965 **Amtsgericht**

Vereinsregister

2943

Neueintragung

41 VR 266 — 14. 9. 1965: Reit- und Fahrverein Roßdorf, eingetragener Verein. Sitz: Roßdorf.

41 VR 267 — 14. 9. 1965: Schützenverein „Falke“, Niederissigheim, eingetragener Verein. Sitz: Niederissigheim.

645 Hanau, 17. 9. 1965 **Amtsgericht, Abt. 41**

2944

Neueintragung

VR 9: Verein für Fremdenverkehrswerbung 1965 in Fränkisch-Crumbach (Odw.). Die Satzung ist am 24. 7. 1965 errichtet.

6101 Reichelsheim (Odenwald), 24. 9. 1965 **Amtsgericht**

2945 Vergleiche — Konkurse

1 Na 7/63: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Ziegler & Schwöbel KG., Großhandel in Parfümerie- und Friseur-Bedarfs-Artikeln in Bad Homburg v. d. H., Am Mühlberg, Nr. 6, wird nach Abhaltung des Schlußtermins nach § 163 KO. aufgehoben.

638 Bad Homburg v. d. H., 16. 9. 1965 **Amtsgericht**

2946

1 Na 3/64: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 24. 2. 1964 verstorbenen Kaufmanns Hans-Bernhard Schattauer, zuletzt wohnhaft in Stierstadt/Ts., Taunusstraße 63, Inhaber der im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt (M.) unter 71 HRA 9128 eingetragenen Firma Eisen-Handelsgesellschaft Jacob & Co. GmbH Nachfolger Hans-Bernhard Schattauer in Frankfurt (M.), Moselstraße 15, wird nach Abhaltung des Schlußtermins nach § 163 KO aufgehoben.

638 Bad Homburg v. d. H., 20. 9. 1965 **Amtsgericht**

2947

Beschluß

5 N 2/55: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Claus Marschall, Butzbach, wird, nachdem der in dem Vergleichstermin vom 24. 2. 1960 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 24. 2. 1960 bestätigt wurde, hiermit aufgehoben.

Die Vergütung des Konkursverwalters Rechtsanwalt Franz Möller, Butzbach, wurde auf 700,— DM festgesetzt.
6308 Butzbach, 17. 9. 1965 **Amtsgericht**

2948

81 N 126/63: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft in Firma Heinz Born, Parkett- und Fußbodenbeläge, Kelsterbach, Frankfurter Straße 6, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Es stehen hierfür DM 9956,09 zur Verfügung.

Von diesem Betrag gehen noch die Kosten des Konkursverfahrens ab. Es sind zu berücksichtigen Vorrechtsforderungen 1/1 DM 2606,93, 1/2 DM 2231,79, 1/3 DM 118,80 und nichtbevorrechtigte Forderungen DM 121 641,30.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

6 Frankfurt (Main), 22. 9. 1965

Der Konkursverwalter
Helmut Burghardt,
Rechtsbeistand

2949

Beschluß

81 N 130/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Vorsprung, Handels- und Werbegesellschaft für Möbel und Textilien, Wagner KG., Frankfurt (Main), Salzschlirfer Straße 15, wird zur Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag der Gemeinschaftsdnerin, zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Prüfung nachträglicher Forderungsanmeldungen Termin anberaumt auf den 5. November 1965, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507.

Der Vergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: Vergütung 3000,— DM, Auslagen 55,— DM.

6 Frankfurt (Main), 14. 9. 1965 **Amtsgericht, Abt. 81**

2950

Beschluß

81 N 126/63: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft in Firma Heinz Born, Parkett- und Fußbodenbeläge, Kelsterbach, Frankfurter Straße 6, wird Termin zur Prüfung nachträglicher Forderungsanmeldungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 29. Oktober 1965, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/Main, Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung 3000,— DM, Auslagen 311,25 DM.

6 Frankfurt (Main), 16. 9. 1965 **Amtsgericht, Abt. 81**

2951

81 N 283/65: Das Konkursverfahren über das Vermögen der S. Meinhold Kommanditgesellschaft, Frankfurt (Main), Klettenbergstraße 9, ist durch Beschluß des Landgerichts Frankfurt/Main vom 16. 9. 1965 aufgehoben — 2/9 T 774/65

Die sofortige Wirksamkeit ist angeordnet, § 74 KO.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 200,— DM, die Auslagen sind auf 4.45 DM festgesetzt.

6 Frankfurt (Main), 20. 9. 1965 **Amtsgericht, Abt. 81**

2952

81 N 42/64: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Busi-

„s Counselors Betriebsberatungs GmbH, Frankfurt (Main), Niddastr. 42-44, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Verfügbar ist ein Betrag von 63 354,83 DM, von dem noch die Gerichtskosten des Verfahrens abgehen.

An der Verteilung nehmen teil, Forderungen im Betrage von 216 421,14 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. 81, offen, Az.: 81 N 42/64.

6 Frankfurt (Main), 20. 9. 1965

Der Konkursverwalter
Dr. J. Dillmann,
Rechtsanwalt

2953

Beschluß

81 N 389/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Gütegemeinschaft Schaumkunststoffe e. V., Frankfurt (Main), Theodor-Storm-Straße 11, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 22. Oktober 1965 um 9.00 Uhr vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung 350,— DM, Auslagen 60,— DM.

6 Frankfurt (Main), 23. 9. 1965

Amtsgericht, Abt. 81

2954

81 N 389/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Gütegemeinschaft Schaumkunststoffe e. V. in Frankfurt (Main), Theodor-Storm-Straße 11 — Az.: 81 N 389/64 AG Am. — soll die Schlußverteilung vorgenommen werden.

Es sind DM 377,56 nichtbevorrechtigte Forderungen festgestellt.

Nach Berichtigung noch nicht erfüllter Masseverbindlichkeiten steht ein Betrag von ca. DM 100,— zur Verteilung.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt/M., Abt. 81, niedergelegt.

6 Frankfurt (Main), 23. 9. 1965

Der Konkursverwalter
Masche, Rechtsanwalt

2955

81 N 298 — 299/65: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Verlagsinhaberin Frau Erika Limpert, geb. Jänichen, Frankfurt (Main), Liebigstraße 34, alleiniger Inhaberin der Firmen Wilhelm Limpert Verlag und Albanus Buchvertrieb Wilhelm Limpert, beide in Frankfurt (Main), Zeil 65-69, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Hierfür sind nach Vorauszahlung der Vorrechtsgläubiger der Rangklasse 1 DM 243 577,55 abzügl. restliche Gerichtskosten und Vergütungen und Auslagen der Verwalter verfügbar.

Zu berücksichtigen sind noch Vorrechtforderungen in Höhe von DM 146 677,33 und nicht bevorrechtigte Forderungen in Höhe von DM 2 166 808,55.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht

auf der Geschäftsstelle 81 des Amtsgerichts Frankfurt (Main) auf.

6 Frankfurt (Main), 22. 9. 1965

Der Konkursverwalter
Dr. Pallasky,
Rechtsanwalt

2956

81 N 302/65 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Isotex GmbH, Textilfabrikation, Bischofsheim (Krs. Hanau), Löwenseestr. 10, wird heute, am 24. Sept. 1965, um 11.00 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Frankfurt (Main), Leerbachstr. 107; Tel.: 59 67 77.

Konkursforderungen sind bis zum 20. 10. 1965 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am: 29. Okt. 1965, um 9.45 Uhr.

Prüfungstermin: 12. Nov. 1965, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. Oktober 1965 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 24. 9. 1965

Amtsgericht, Abt. 81

2957

Beschluß

81 N 298 — 299/62: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Verlagsinhaberin Erika Limpert, geb. Jänichen, alleinige Inhaberin der 1. Firma Wilhelm-Limpert-Verlag, Frankfurt (M.), Zeil 65-69, 2. Firma Albanus Buchvertrieb, Wilhelm Limpert, Frankfurt (Main), Zeil 65-69, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnungen und zur Erhebung von Einwendungen gegen die Schlußverzeichnisse, sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses anberaumt auf den 5. November 1965, um 10 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507.

Es werden festgesetzt: a) für Konkursverwalter, Rechtsanwalt Dr. Pallasky: Vergütung DM 43 000,—, Auslagen DM 1350,—; b) für Konkursverwalter Steuerberater Baller: Vergütung DM 20 000,—, Auslagen DM 300,—.

Hievon sind die während des Verfahrens mit Ermächtigung des Gerichts entnommenen Vorschüsse abzuziehen.

6 Frankfurt (Main), 23. 9. 1965

Amtsgericht, Abt. 81

2958

50 N 20/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft Waldemar Follmann Nachf., Kassel, Untere Königsstraße 83, und Kirchweg 48, Groß- und Einzelhandel mit Öfen, Herden und Haushaltswaren, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 9. November 1965, um 8 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, bestimmt.

35 Kassel, 20. 9. 1965

Amtsgericht

2959

Beschluß

5 N 21/56: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Atlantik Metallwerke GmbH in Stadt Allendorf, Krs. Marburg (Lahn), wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

357 Kirchhain (Bez. Kassel), 17. 9. 1965

Amtsgericht

2960

VN 1 u. 2/65 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen 1. der Firma Revaplast KG., Walter Lohse in Sachsenhausen (Krs. Waldeck), einziger persönl. haftender Gesellschafter der zu 2) Genannte, 2. des Ing. Walter Lohse in Korbach, Rosenstraße 30 (Privatvermögen), ist am 20. September 1965, um 10.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Die mit Beschluß vom 21. 8. 1965 angeordneten Verfügungsbeschränkungen bleiben gemäß § 24 VerglO bestehen.

Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt und Notar Dr. Linker in Kassel, Wolfsschlucht 31.

Vergleichstermin: am 18. Oktober 1965, um 9.00 Uhr vor dem Amtsgericht in Korbach, Hagenstraße 2, Zi. Nr. 5.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald in doppelter Ausfertigung anzumelden.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

354 Korbach, 20. 9. 1965

Amtsgericht

2961

5 N 29/64: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Maurerpoliers Erwin Jakob Rudolf Nold, 6070 Langen, Südliche Ringstraße 159b, wird nach Durchführung des Schlußtermins aufgehoben.

607 Langen (Hessen), 24. 9. 1965

Amtsgericht

2962

7 N 64/65, 7 N 34/65, 7 N 57/65 und 7 N 59/65 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Peter Scherer, Offenbach (Main), Elisabethenstraße 18, Inhaber der Firmen Metallgießerei Peter Scherer, Offenbach (Main), Im großen Ahl Nr. 29-31, und Peter Scherer, Sport- und Spielstätten, ebenda, wird heute, am 21. September 1965, um 15.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Willi Leonhardt, Offenbach (Main), Tulpenhofstraße 18, Telefon 8 16 84.

Konkursforderungen sind bis zum 25. Oktober 1965 unter Angabe des Betrages und des Grundes der Forderungen mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen zweifach anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung der §§ 110, 132, 134 und 137 KO am Mittwoch, dem 27. Oktober 1965, um 10.30 Uhr, Zimmer 38, und Prüfungstermin am Dienstag, dem 9. November 1965, um 10.30 Uhr, Zimmer 34, jeweils vor dem unterzeichnenden Gericht, Kaiserstraße 16, 1. Stockwerk. Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 25. Oktober 1965.

605 Offenbach (Main), 21. 9. 1965

Amtsgericht, Abt. 7

2963

N 1/59: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Gebrüder Konrad und Karl Rappold, Frielendorf, ist der Schlußtermin auf den 13. Oktober 1965, um 10 Uhr vor dem Amtsgericht hier, Steinkautsweg 2, 1. Stockwerk, Zimmer 12, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen — und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke — sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses.

3578 Treysa, 15. 9. 1965

Amtsgericht

2964

62 N 48/65 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma K-Bau, Tief- und Hochbau-GmbH. in Wiesbaden, Mainzer Straße 174 — vertreten durch ihre Geschäftsführerin — wird heute, am 20. September 1965, um 10 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Stempel, Wiesbaden, Burgstraße 6.

Anmeldefrist: (zwei Stück) bis zum 18. Oktober 1965.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 21. Oktober 1965, um 9 Uhr, Zimmer 249. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 18. Oktober 1965.

62 Wiesbaden, 20. 9. 1965

Amtsgericht

2965

62 N 55/65 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Architekten Dipl.-Ing. Patrik Smely, Wiesbaden, Mainzer Straße 60, Komplementär der im Konkurs befindlichen Firma Dipl.-Ing. Patrik Smely KG., Wiesbaden, Frankfurter Str. 30, wird heute, am 22. September 1965, um 9.15 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand F. Aschendorf, Wiesbaden, Rheinstraße 15.

Anmeldefrist (zwei Stück) bis zum 18. Oktober 1965.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 22. Oktober 1965, um 10 Uhr, Zimmer 249. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 18. Oktober 1965.

62 Wiesbaden, 22. 9. 1965

Amtsgericht

2966

1 VN 2/65 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Manfred Koch, Alleininhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Manfred Koch, Spirituosenfabrik und Großhandel in Nahrungs- und Genussmitteln, 343 Witzzenhausen, Walburger Straße 29, ist am 17. September 1965, um 12.30 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Vergleichsverwalter ist der Rechtsanwalt Dr. Linker in 35 Kassel, Wolfsschlucht 31.

Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag am 21. Oktober 1965, um 9.30 Uhr, Amtsgericht Witzzenhausen, Walburger Straße 38, Zimmer Nr. 121.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald zweifach beim Gericht anzumelden.

Der Eröffnungsantrag nebst Anlagen und das Ermittlungsergebnis liegen auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Witzzenhausen, Walburger Straße 38, Zimmer Nr. 124, zur Einsichtnahme aus.

343 Witzzenhausen, 17. 9. 1965

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2967**Beschluß**

K 13/65: Das im Grundbuch von Mecklar, Band 14, Blatt 525, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mecklar, Flur 2, Flurstück 67/1, Lieg.-B. 404, Ackerland, Bauplatz, Beim Hochbaum, Größe 9,54 Ar,

soll am 29. 11. 1965, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Hersfeld, Dudenstraße Nr. 10, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 8. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Monteur Arthur Mackel in Mecklar.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 64 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

643 Bad Hersfeld, 17. 9. 1965

Amtsgericht

2968**Beschluß**

6 K 2/65: Die im Grundbuch von Bad Homburg v. d. H., a) Band 81, Blatt 2696, b) Band 53, Blatt 1902, eingetragenen Grundstücke,

a) lfd. Nr. 12, Gemarkung Bad Homburg v. d. H., Flur 31, Flurstück 71, Ackerland Die vordere Lohrbach, Größe 16,87 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Bad Homburg v. d. H., Flur 31, Flurstück 72, Ackerland Die vordere Lohrbach, Größe 4,64 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Bad Homburg v. d. H., Flur 31, Flurstück 73, Ackerland Die vordere Lohrbach, Größe 6,02 Ar,

lfd. Nr. 50, Gemarkung Bad Homburg v. d. H., Flur 5, Flurstück 101, Grünland Die oberen Röderwiesen, Größe 23,97 Ar,

lfd. Nr.

v. d. H., Flur 31, Flurstück 168/87, Ackerland im Ahlen, Größe 9,89 Ar,

lfd. Nr. 57, Gemarkung Bad Homburg v. d. H., Flur 31, Flurstück 170/87, Ackerland daselbst, Größe 10,10 Ar,

Die Braumannswiesen, Streuwiesen, Größe 19,10 Ar,

b)

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Homburg v. d. H., Flur 31, Flurstück 168/87, Ackerland im Ahlen, Größe 9,89 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bad Homburg v. d. H., Flur 31, Flurstück 170/87, Ackerland daselbst, Größe 10,10 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bad Homburg v. d. H., Flur 31, Flurstück 172/88, Ackerland daselbst, Größe 0,94 Ar,

sollen am 3. Dezember 1965 um 14.30 Uhr im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. H., Dorotheenstraße 20, Zimmer 28, II. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. Mai 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks):

in a) Abt. I, lfd. Nr. 3, a) Kfm. Alfred Reinach, Frankfurt/Main, zu $\frac{1}{4}$, b) Witwe Paula Reinach, geb. Grubel, New York, c) Frau Rita B. Nelson, geb. Reinach, New York, zu b) und c) zu $\frac{1}{4}$ in ungeteilter Erbgemeinschaft, d) Rudolf Zitzmann, Frankfurt/Main, zu $\frac{1}{4}$, e) Rose Lotte Wassermann, geb. Neuhaus, New York, f) Gerda Marta Schützmannsky, geb. Reinach, München 27, zu e) und f) zu $\frac{1}{4}$ ideellem Anteil in ungeteilter Erbgemeinschaft,

in b) Abt. I, lfd. Nr. 2, a) Kfm. Alfred Reinach, Frankfurt/Main, zu $\frac{1}{4}$, b) Witwe Paula Reinach, geb. Grubel, New York, c) Frau Rita B. Nelson, geb. Reinach, New York, zu b) und c) zu $\frac{1}{4}$ in ungeteilter Erbgemeinschaft, d) Rudolf Zitzmann, Oberaudorf/Inn, zu $\frac{1}{4}$, e) Rose Lotte Wassermann, geb. Neuhaus, New York, f) Gerda Marta Schützmannsky, geb. Reinach, München 27, zu e) und f) zu $\frac{1}{4}$ ideellem Anteil in ungeteilter Erbgemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: Flur 31, Flurstück 168/87, Ackerland im Ahlen, 9,89 Ar, DM 4450,50, Flur 31, Flurstück 170/87, Ackerland im Ahlen, 10,10 Ar, DM 4545,—, Flur 31, Flurstück 172/88, Ackerland im Ahlen, 0,94 Ar, DM 423,—, Flur 31, Flurstück 71, Ackerland Die vordere Lohrbach, 16,87 Ar, DM 8435,—, Flur 31, Flurstück 72, Ackerland Die vordere Lohrbach, 4,64 Ar, DM 2320,—, Flur 31, Flurstück 73, Ackerland, Die vordere Lohrbach, 6,02 Ar, DM 3010,—, Flur 5, Flurstück 101, Grünland, Die oberen Röderwiesen, 23,97 Ar, DM 5513,10, Flur 32, Flurstück 204/165, Ackerland im Braungrill, 0,18 Ar, DM 81,—, Flur 37, Flurstück 16, Grünland Die Baumannswiesen, 27,46 Ar, DM 6315,80, Streuwiesen, 19,10 Ar, DM 4393,—, zusammen DM 39 486,40.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

638 Bad Homburg v. d. H., 29. 9. 1965

2969

4 K 28/65: Das im Grundbuch von Kleinhausen, Band 24, Blatt 1325, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Kleinhausen, Flur 1, Flurstück 639/10, Hof- und Gebäudefläche, Sudetenstr. 2, Größe 6,58 Ar,

soll am 25. November 1965, um 14 Uhr,

im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. Juni 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Monteur Alois Worsch, Einhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 20. 9. 1965 **Amtsgericht**

2970

4 K 2/65: Die im Grundbuch von Bensheim, Band 114, Blatt 4884, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 5, Gemarkung Bensheim, Flur 1, Flurstück 1107/2, Gartenland, Darmstädter Straße 34, Größe 4,80 Ar,

Nr. 6, Gemarkung Bensheim, Flur 1, Flurstück 1107/3, Gartenland, daselbst, Größe 3,05 Ar,

sollen am 26. November 1965 um 14.00 Uhr im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. Januar 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Hermann Schütt, Bensheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 27. 9. 1965 **Amtsgericht**

2971

K 7/65: Die im Grundbuch von Kiedrich, Band 8, Blatt 224, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 10, Gemarkung Kiedrich, Flur 22, Flurstück 125, Weingarten, unterer Hahn, Größe 2,28 Ar,

Nr. 13, Gemarkung Kiedrich, Flur 21, Flurstück 490/93, Ackerland (Obstbau), Langenerd, Größe 8,31 Ar,

sollen am 24. November 1965, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eltville, Schwalbacher Straße 40, Zimmer 11, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. Juni 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Weinbergarbeiters Wenden Josef Frank, Barbara, geb. Schwed, zu Kiedrich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6228 Eltville (Rhg.), 22. 9. 1965 **Amtsgericht**

2972

Beschluß

K 2/65: Das im Grundbuch von Reddighausen, Band 11, Blatt 326, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 36, Gemarkung Reddighausen, Flur 4, Flurstück 240, Ackerland, Wiese, hinter dem Hillgarten, Größe 257,95 Ar,

soll am 6. Dezember 1965, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankenberg, Geismarer Straße 22, Zimmer 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. April 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Witwe Elfriede Schneider, geb. Frisch in Heudeber/Nordharz, Ziegenhalde 7;

b) Maschinenschlosser Dieter Schneider in Heudeber/Nordharz;

c) Grete Schneider in Hemer-Westig;

d) Carl Schneider in Höcklingsen, Nr. 18a;

e) Annegrete Schneider in Höcklingsen, Nr. 18a;

f) Emilie Schneider in Iserlohn;

g) Martin Schneider in Solingen-Merscheid;

h) Rüdiger Schneider in Solingen-Merscheid;

i) Ulrich Schneider in Solingen-Merscheid;

k) Paul Schneider in Ierlohn;

l) Wolfram Schneider in Solingen-Merscheid, zu a)–b) als Miteigentümer in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 12.900,— DM (Beschluß vom 16. 8. 1965).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 13. 9. 1965

Amtsgericht

2973

Beschluß

K 2/64: Die $\frac{1}{8}$ -Anteile des Karl Gasse an den im Grundbuch von Somplar, Band 7, Blatt 269, eingetragenen Grundstücken,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Somplar, Flur 3, Flurstück 188, Ackerland, auf'm Steinacker, Größe 63,10 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Somplar, Flur 4, Flurstück 105, Ackerland, vor der Dikung, Größe 83,40 Ar,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Somplar, Flur 5, Flurstück 5, Ackerland, Dickung, Größe 46,00 Ar,

sollen am 13. Dezember 1965, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankenberg, Geismarer Str. Nr. 22, Zimmer Nr. 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. Oktober 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): I. Schmied Wiegand Gasse zu Somplar als Miteigentümer zu $\frac{6}{8}$; II. dessen Kinder: a) Karl Gasse, Karoline Gasse als Miteigentümer, je zu $\frac{1}{8}$.

Der Wert der Grundstücksanteile ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden (Beschluß vom 21. 6. 1965) auf:

Grundstück Nr. 15 auf 1575,— DM, $\frac{1}{8}$ = ca. 195,— DM;

Grundstück Nr. 16 auf 2400,— DM, $\frac{1}{8}$ = ca. 300,— DM;

Grundstück Nr. 18 auf 950,— DM, $\frac{1}{8}$ = ca. 120,— DM, zusammen 6,15,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 17. 9. 1965

Amtsgericht

2974

84 K 23/65: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Soden des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abteilung Höchst, Band 61, Blatt 1554, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Soden, Flur 33, Flurstück 132/46, Hof- und Gebäudefläche, Klausstraße 6, Größe 326 qm,

am 2. Dezember 1965, um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, Zimmer 507, V. Stock, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. April 1965 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Schlossermeister Heinrich Herrmann, Bad Soden (Taunus).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 46.300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 21. 9. 1965

Amtsgericht, Abt. 84

2975

84 K 26/65: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 40, Band 40, Blatt 1503, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 40, Flur 6, Flurstück 57, Hof- und Gebäudefläche, Josef-May-Straße 7, Größe 3,46 Ar,

am 25. November 1965, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, Zimmer Nr. 507, V. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. April 1965 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Frau Wilhelmine Ladner, geb. Eichhorn in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 350.000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 21. 9. 1965

Amtsgericht, Abt. 84

2976

84 K 90/64: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Erbbaugrundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 32, Band 50, Blatt 1968, eingetragene Erbbaurecht an dem Grundstück, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 534, Flurstück 129/19, Wohnhaus mit Hofraum, Schwanthaler Straße 69, Größe 3,15 Ar,

am 1. Dezember 1965, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedbergerstraße 7-11, Zimmer Nr. 507 (V. Stock), versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 15. Okt. 1964 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Maschinenbauingenieurs Walter Jäger, Maria, geb. Hausmann.

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 120.000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 21. 9. 1965

Amtsgericht, Abt. 84

2977

84 K 110/64: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 37, Band 25, Blatt 1020, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Niederrad, Flur 12, Flurstück 140/41, Hof- und Gebäudefläche, Otzbergstraße 10, Größe 3,84 Ar,

am 1. Dezember 1965, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, Zimmer Nr. 507 (V. Stock), versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. Januar 1965 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Fuhrunternehmer Otto Albert Hofmann, dessen Ehefrau Anna Charlotte Hofmann, geb. Gischel, Fuhrunternehmer Karl Ludwig Hofmann und dessen Ehefrau Alice Hofmann, geb. Niedermann, alle in Frankfurt (Main), zu je einem ideellen Viertel.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 220 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 20. 9. 1965

Amtsgericht, Abt. 84

2978

84 K 17/65: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Marxheim, Band 27, Blatt 675, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 12, 13 und 14, sämtlich Gemarkung Marxheim: Flur 26, Flurstück 3, Hofraum, Eddersheimer Straße 6. Größe 6,48 Ar; Flur 25, Flurstück 9, Garten, Breit-Heck, Größe 3,20 Ar; Flur 23, Flurstück 26, Garten, Unter der Hofheimer Straße, Größe 3,33 Ar,

am 22. Dezember 1965, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, Zimmer Nr. 507 (V. Stock), versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. April 1965 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): 1) Barbara Günther, geb. Großmann, 2) Anna Großmann, 3) Georg Großmann, in ungeteilter Erbengemeinschaft zu $\frac{1}{3}$, sowie die Vorgenannten zu 1) und 2) in ungeteilter Erbengemeinschaft zur anderen Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 wie folgt festgesetzt:

lfd. Nr. 12 (Hofraum), auf 50 340,— DM,
lfd. Nr. 13 (Garten, Breit-Heck), auf 7360,— DM,

lfd. Nr. 14 (Garten, Unter der Hofheimer Straße), auf 7659,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 20. 9. 1965

Amtsgericht, Abt. 84

2979

K 19/64: Die im Grundbuch von Ober-Wöllstadt, Band 14, Blatt 781, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 14, Gemarkung Ober-Wöllstadt, Flur 5, Flurstück 128, Gartenland, Unterm Wiesenweg, Größe 2,39 Ar,

Nr. 15, Gemarkung Ober-Wöllstadt, Flur 5, Flurstück 25, Ackerland, Auf dem Rath, Größe 99,67 Ar,

sollen am Freitag, 29. Okt. 1965, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg/Hess., Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. Juli 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Margarete Elisabeth Schütz, Ober-Wöllstadt.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

a) bezgl. lfd. Nr. 14 auf 717,— DM;
b) bezgl. lfd. Nr. 15 auf 12 458,70 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am

Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 20. 9. 1965

Amtsgericht

2980

K 14/65: Das im Grundbuch von Weckesheim, Band 7, Blatt 444, eingetragene Grundstück,

Nr. 8, Gemarkung Weckesheim, Flur I, Flurstück 35/2, Lieg.-B. 34, Geb.-B. 5, Hof- und Gebäudefläche, Borngasse 5, Größe 12,75 Ar,

soll am Freitag, 26. November 1965, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg/Hess., Homburger Straße Nr. 18, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. April 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Hugo Hilger, Weckesheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 40 825,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 21. 9. 1965

Amtsgericht

2981

K 4/63: Das im Grundbuch von Wohnbach, Band 14, Blatt 827, eingetragene Grundstück,

Nr. 9, Gemarkung Wohnbach, Flur 14, Flurstück 80/1, Lieg.-B. 384, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 21. Größe 1,96 Ar.

soll am Freitag, 10. Dezember 1965, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. März 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schuhmacher Adolf Alt, Wohnbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 8600,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 24. 9. 1965

Amtsgericht

2982

5 K 24/63: A) Das im Grundbuch von Gersfeld, Band 28, Blatt 926, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gersfeld, Flur 11, Flurstück 20, Hof- und Gebäudefläche, Peter-Seifert-Str. 10. Größe 9,81 Ar, sowie

B) die im Grundbuch von Rodenbach, Band 5, Blatt 162, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Rodenbach, Flurstück 704/162, Hofraum, Simmelswiesen, Größe 0,86 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Rodenbach, Flurstück 705/162, Hof- und Gebäudefläche, Rodenbach, Nr. 86 $\frac{1}{2}$, Größe 1,90 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Rodenbach, Flurstück 706/162, Hof- und Gebäudefläche, Rodenbach, Größe 3,97 Ar; Grünland, Rodenbach, Größe 4,50 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Rodenbach, Flurstück 709/290, Grünland, Beerwiese, Größe 7,82 Ar,

sollen am 18. November 1965, um 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts (Z) in Gersfeld, Am Marktplatz Nr. 26, Zimmer Nr. 3/4, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Oktober 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): auf dem Grundstück A und einer Hälfte der Grundstücke zu B) und am 7. Juli 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks auf der anderen Hälfte der Grundstücke zu B): des Grundstücks zu A) Kaufmann Carl Dehnhardt in Gersfeld, der Grundstücke zu B) Kaufmann Carl Dehnhardt und Frau Marianne, geb. Fischer in Gersfeld, je zum Bruchteil der Hälfte.

Der Verkehrswert des Grundstücks zu A) ist auf 24 810,— DM und der Wert des einen Bruchteils der Grundstücke zu B) auf insgesamt 9802,50 DM festgesetzt worden.

Der Wert des anderen Bruchteils zur Hälfte der Grundstücke zu B) ist ebenfalls auf 9802,50 DM festgesetzt worden (§ 74a Abs. 5 ZVG).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 10. 9. 1965

Amtsgericht

2983

2 K 46/64: Das im Grundbuch von Mörfelden, Band 12, Blatt 981, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Mörfelden, Flur XX, Flurstück 11, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Oberwald, bei der Leimenkaute, Größe 9,64 Ar, und Ackerland (Außerhalb 195) (Auf dem Oberwald bei der Leimenkaute), Größe 26,17 Ar.

soll am 11. Jan. 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude (Arbeitsamtsgebäude), Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, zur Aufhebung der Bruchteilsgemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 12. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Adam Schneider, Funker Mörfelden (jetzt: Nürnberg), Klara Schneider, geb. Brand, Mörfelden.

Steigliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Antrag 1/10 des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 21. 9. 1965

Amtsgericht

2984

2 K 22/64: Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Band 22, Blatt 1713, eingetragenen Grundstücks,

Nr. 3, Gemarkung Rüsselsheim, Flur I, Flurstück 521, Hof- und Gebäudefläche, Im Geiersbühl 16 (Schätzwert: 78 500,— DM),

soll am 8. Dezember 1965, um 9.00 Uhr, im Sitzungssaal des Amtsgerichts Zweigstelle Rüsselsheim, Rüsselsheim, Allee 9, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 6. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Wilhelm Gerbig, techn. Kaufmann, Rüsselsheim.

Steigliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Antrag 1/10 des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am

Spalte „Zwangsvorsteigerungen“
hingewiesen.
008 Groß-Gerau, 22. 9. 1965
Amtsgericht

Bieter haben auf Verlangen eines Be-
teiligten Sicherheit in Höhe von 10 % des
Bargebotes zu leisten.
Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“
wird hingewiesen.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“
wird hingewiesen.
6101 Reinheim, 15. 9. 1965
Amtsgericht

2985

K 4/65: Das im Grundbuch von Groß-
Umstadt, Band 57, Blatt 3504, eingetra-
gene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Groß-Umstadt,
Flur 1, Flurstück 1368, Gartenland, hin-
ter der Zehntscheuer, Größe 3,33 Ar,

soll am Donnerstag, den 9. Dezember
1965, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Wil-
helm-Leuschner-Straße 44, Zimmer Nr. 4,
zur Aufhebung der Gemeinschaft — ver-
steigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. August
1965 (Tag des Versteigerungsvermerks):
a) Emil Hugo Günther Rode, geb. 17. 6.
1914 in Pfungstadt; b) Elisabeth Haußner,
geb. Rode, geb. 18. 1. 1916 in Darmstadt,
in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf
3500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“
wird hingewiesen.

6114 Groß-Umstadt, 21. 9. 1965

Amtsgericht

2986

K 5/64 — K 1/65: Das im Grundbuch
von Schaaheim, Band 23, Bl. 1602, ein-
getragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schaaheim, Flur
2, Flurstück 10, Hof- und Gebäudefläche,
Beunegasse 27, Größe 4,52 Ar, und zwar
die der Schuldnerin gehörige Miteigen-
tumshälfte,

soll am Donnerstag, 21. 10. 1965, um
9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelm-
Leuschner-Straße 44, Zimmer 4, durch
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Miteigentümerin zu 1/2 am
20. 1. 1965, Tag des Versteigerungsver-
merks, war Susanne Salzner, geb. Jung,
Schaaheim, Beunegasse 27.

Der Wert der ideellen Grundstückshälfte
ist nach § 74a, Abs. 5 ZVG festgesetzt wor-
den auf DM 86 350,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“
wird hingewiesen.

6114 Groß-Umstadt, 27. 9. 1965

Amtsgericht

2987

40 K 15/65: Im Wege der Zwangsvoll-
streckung soll das im Grundbuch von
Killanstädten, Band 77, Blatt 2792, ein-
getragene Grundstück,

Flur 11, Flurstück 36/19, Hof- und Ge-
bäudefläche, Gartenstraße 1, Größe 4,89
Ar,

am 22. 11. 1965, um 14 Uhr, im Gerichts-
gebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 13,
wiederversteigert werden.

Der Wiederversteigerungsvermerk ist
am 21. 7. 1965 in das Grundbuch einge-
tragen worden.

Als Eigentümer ist der Rentner Fried-
rich Christof Schäfer in Offenbach ein-
getragen.

Der Wert des Grundstücks ist nach
§ 74a Abs. 5 ZVG auf 50 823,— DM fest-
gesetzt.

645 Hanau, 21. 9. 1965

Amtsgericht, Abt. 40

2988

7 K 31/64: Im Wege der Zwangsvoll-
streckung soll das im Grundbuch von
Neu-Isenburg, Band 118, Blatt 4703, ein-
getragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neu-Isenburg,
Flur 3, Nr. 91/2, LB 2987, Hof- und Ge-
bäudefläche, Neckarstraße 47, Größe 4,43
Ar,

am Mittwoch, den 10. November 1965,
um 10.30 Uhr, durch das unterzeichnete
Gericht, Kaiserstraße 16, Zimmer 38, ver-
steigert werden.

Eingetragene Eigentümerin zur Zeit der
Eintragung des Versteigerungsvermerks
(25. Mai 1964): Dora Leutloff, geb. Schul-
dig, Neu-Isenburg, Neckarstraße Nr. 47.

Der Wert des Grundstücks wird nach
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 78 000,—
DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“
wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 16. 9. 1965

Amtsgericht, Abt. 7

2989

7 K 54/64, 7 K 3/65, 7 K 4/65: Zwangs-
versteigerungsverfahren bezüglich der
Grundstücke Gemarkung Mühlheim (a. M.)-
Dietesheim, Flur 1, Nr. 14, Gartenland,
Untermainstraße, Flur 1, Nr. 16, Garten-
land, daselbst, und Flur 1, Nr. 20, Hof-
und Gebäudefläche, Untermainstraße 30,
eingetragen auf den Namen der minder-
jährigen Monika Maria Teich in Mühl-
heim (a. M.)- Dietesheim.

Der Zwangsversteigerungstermin vom
27. Oktober 1965 wird aufgehoben.

605 Offenbach (Main), 22. 9. 1965

Amtsgericht, Abt. 7

2990

K 14/64: Das im Grundbuch von Neun-
kirchen, Band II, Blatt 53 A, eingetragene
Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Neunkirchen, Flur
IV, Flurstück 13/2, Bauplatz, die Haus-
wiesen, Größe 7,74 Ar,

soll am Donnerstag, 18. November 1965,
um 9.30 Uhr im Gerichtsgebäude, hier,
Darmstädter Straße 2, Sitzungssaal, zur
Aufhebung der Gemeinschaft versteigert
werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. Oktober
1964: 1. Dipl.-Ing. Reg.-Baumeister a. D.
Karl Ludwig Finkeisen in Darmstadt,
Heidenreichstraße 40, zu 1/2, 2. dessen Ehe-
frau Elisabeth Hedwig geb. Hille, daselbst,
zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach
§ 74a Abs. 5 ZVG auf 51 500,— DM festge-
setzt worden.

Bieter müssen im Termin unter Um-
ständen Sicherheit in Höhe von 1/10 des
Bargebots leisten.

2991**Beschluß**

K 19/64: Die im Grundbuch von Du-
denhofen, Band 16, Blatt 927, eingetra-
genen Grundstücke,

lfd. Nr. 13, Flur 7, Flst. 84, Ackerland,
Grünland, im Bruch, Größe 16,19 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 8, Flst. 298, Garten-
land, im großen Garten, Größe 1,54 Ar,

lfd. Nr. 15, Flur 14, Flst. 63, Ackerland,
im Heimchesgrund, Größe 23,66 Ar,

lfd. Nr. 17, Flur 17, Flst. 25, Holzung,
auf dem Hasselkauter Weg, Größe 7,04
Ar,

sollen am 22. 11. 1965, um 10.30 Uhr in
Dudenhofen Rathaus zur Aufhebung der
Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 10.
1964 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Marie Luise Schnur.

Der Wert der Grundstücke ist durch
Beschluß vom 23. 11. 1964 nach § 74a Abs. 5
ZVG festgesetzt auf: Grundstück,

lfd. Nr. 13: 485,70 DM;

lfd. Nr. 14: 308,— DM;

lfd. Nr. 15: 946,40 DM;

lfd. Nr. 17: 140,80 DM.

Kauflihaber haben auf berechtigtes
Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in
Höhe von 10 v. H. des Bargebots zu lei-
sten.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“
wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt (Hessen), 21. 9. 1965

Amtsgericht

2992

K 3/65: Die im Grundbuch von Wald-
Michelbach, Band 18, Blatt 759, eingetra-
genen Grundstücke,

Nr. 9, Gemarkung Wald-Michelbach,
Flur 30, Flurstück 172, Hof- und Gebäude-
fläche, Straßburg 21, Größe 0,88 Ar,

Nr. 10, Gemarkung Wald-Michelbach,
Flur 30, Flurstück 173, Gartenland, die
Straßburg, Größe 1,37 Ar,

Nr. 11, Gemarkung Wald-Michelbach,
Flur 30, Flurstück 174, Grünland, die
Straßburg, Größe 5,06 Ar,

Nr. 12, Gemarkung Wald-Michelbach,
Flur 30, Flurstück 175, Ackerland, die
Straßburg, Größe 5,69 Ar,

sollen am 10. November 1965, um 9.00
Uhr, im Gerichtsgebäude Wald-Michel-
bach, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstrek-
kung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. März
1965 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Fabrikarbeiter Jakob Bihn II. in Wald-
Michelbach, Straßburg 21.

Der Wert der Grundstücke ist nach
§ 74a Abs. 5 ZVG auf 30 000,— DM fest-
gesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“
wird hingewiesen.

6948 Wald-Michelbach, 20. 9. 1965

Amtsgericht

Berater und Lieferer für Staats- und Kommunalbauten

Ludwig Wohleben

Hanau/Main · Jahnstr. 37 · Tel. 2 25 34

Vermessungs- und
Zeichenbedarf
Zeichenmaschinen
Lichtpausanlagen
Büromöbel
Büromaschinen

Karl GERHARDT & Sohn

KÜHLANLAGEN —

Sämtliche Fliesenarbeiten · Wand- und Bodenplatten
— GROSSHANDEL

Sprendlingen (Kr. Offenbach) · Wingerstr. 42 · Tel. 6 75 98

JAKOB RAPPS K. G.

Brunnenbau · Tiefbohrungen · Wasserversorgungsanlagen

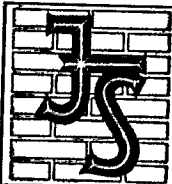
Baugrunduntersuchung

Frankfurt am Main-Niederrad

Gegründet 1889

Goldsteinstraße 59-63

Fernsprecher 67 21 95



Holzwerke Georg Jäger & Sohn

- Zimmerarbeiten
- Treppenbau
- Bauschreinerarbeiten

Stammwerk Queckborn
(Oberhessen)
Frankfurt am Main
Schmittstr. 53, Tel. 33 26 63

Herbert Durgeloh



Durchführung sämtlicher Kanal-
reinigungsarbeiten mit Motor-
winden und Hochdruck-
spülwagen

Kanalreinigungsgeräte

Oberstedten i. Ts.

Bergweg 37

Tel. Bad Homburg 2 37 44

2993

Deutsche Wählergesellschaft e. V.,

Einladung

Wir laden alle Mitglieder zu einer Mitgliederversammlung der Deutschen Wählergesellschaft e. V. am 6. 11. 1965, um 15 Uhr, in den Räumen des Gesellschaftshauses des Palmengartens, Frankfurt (Main), Palmengartenstraße, ein.

Tagesordnung:

1. Politischer Bericht
2. Geschäftsbericht über die Jahre 1959 — 1964
3. Entlastung des Vorstandes
4. Änderung der §§ 9 und 10 der Satzung
5. Neuwahl von Vorstand und Rechnungsprüfern.

Der Vorstand

Andere Behörden und Körperschaften

2994

Aufforderung: Frau Ossi Glöckner-Helken, Frankfurt am Main-I, Zeppelin Allee 113 hat die Kraftloserklärung des auf ihren Namen lautenden Sparkassenbuches Nr. 09-10350 beantragt.

Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

6 Frankfurt (Main), 28. 9. 1965

Stadtparkasse Frankfurt (Main)

2995

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 21. September 1965 ist das Sparkassenbuch-Nr. 09-40212, lautend auf Gertrud Stahl, Frankfurt (Main), Heinzstraße 2. für kraftlos erklärt worden.

6 Frankfurt (Main), 21. 9. 1965

Stadtparkasse Frankfurt (Main)

Der Vorstand

2996

Aufforderung: Fräulein Inge Kühn, Frankfurt (Main), Hedderheimer Landstraße 309, hat die Kraftloserklärung des auf ihren Namen lautenden Sparkassenbuches 09-17017 beantragt.

Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

6 Frankfurt (Main), 20. 9. 1965

Stadtparkasse Frankfurt (Main)

A. W. BECKER & SÖHNE K.G.

Textil-Großhandlung

Wiesbaden, Taunusstraße 52, Tel. 20987

Lieferant vieler staatlicher und kommunaler Behörden
Fordern Sie bitte unverbindliche bemusterte Angebote an



Verbessern Sie Ihr Aussehen,
Steigern Sie Ihre Leistung

durch Vibrationsmassage
mit dem bewährten **MASPO**

Tel. 55 59 24

MASPO G. m. b. H., Frankfurt a. Main, Fellnerstraße 3

Der Staats Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. **Bezugspreis** vierteljährlich DM 6,80. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ltd. Ministerialrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag Verlag Kultur und Wissen GmbH, 62 Wiesbaden. Postscheckkonto. 6 Frankfurt/Main Nr 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326 Deutsche Effekten- und Wechselbank, 62 Wiesbaden. Nr 69 655. Druck. Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden, Bahnhofstraße 33.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Ruf. Sa.-Nr. 3 96 71 Fernschreiber: 04-186 648.

Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,30 und DM —,25 Versandkosten. bis 40 Seiten DM 2,— und DM —,30, bis 48 Seiten DM 2,30 und DM —,40 über 48 Seiten DM 2,50 und DM —,40 Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages

Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4 v. 1. 1. 1962. Umfang dieser Ausgabe 24 Seiten.

2997

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 20. September 1965 ist das Sparkassenbuch Nr. 2 208 128 — Anne Schmidt geb. Fritsch, Kassel, Felix-Blumenfeld-Str 4, für kraftlos erklärt worden.

35 Kassel, 20. 9. 65

Stadtparkasse Kassel
Der Vorstand

2998

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 17. September 1965 ist das Sparkassenbuch Nr. 333 470 — Heinrich Keller, Kassel, Fr.-Ebert-Straße 92, für kraftlos erklärt worden.

35 Kassel, 17. 9. 1965

Stadtparkasse Kassel
Der Vorstand

2999

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 23. September 1965 sind die Sparkassenbücher und der Hinterlegungsschein:

- 1. SP. 348 526 Wolfgang Böcher, Limburg/L., Bahnhofplatz 4; 2. SP. 76 344 Hermann Temming Elz/Krs. Limbg., Oberdorfstr. 45; 3. SP. 102 519 Raimund Wellstein, Dietkirchen/Krs. Lbg., Elzer Weg 198;
- 4. SP. 102 706 Alois Müller, Eschhofen/Krs. Lbg., Schulstr. 2; 5. SP. 357 791 Walter Frank, Limburg/L., Am Löffelberg 8; 6. Hinterlisch. SP. 16 523 Jakob Meile, Limburg/L., Grabenstraße 17 für kraftlos erklärt worden.

625 Limburg (Lahn), 23. 9. 1965

Kreissparkasse Limburg
Der Vorstand

3000

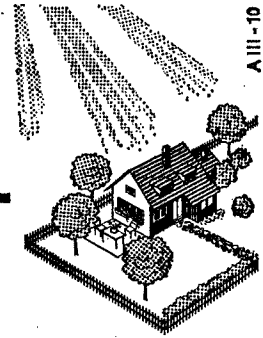
Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 8. September 1965 werden folgende Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

- Nr. 45438, lautend auf Rosel Günther, Hainstadt/M., Wilhelmstr. 37;
- Nr. 303 291, lautend auf Wilhelm Horn und Ehefrau Maria geb. Assion, Heusenstamm, Friedensstr. 38;
- Nr. 10 536 lautend auf Josef Link, Seligenstadt, Einhardstr. 11;
- Nr. 603 099, lautend auf Josef Link, Seligenstadt, Einhardstr. 11;
- Nr. 45 091 und Nr. 601 657 lautend auf Edeltraud Link, Seligenstadt, Einhardstr. 11;
- Nr. 29 314, lautend auf Franz Link, Seligenstadt, Einhardstr. 11;
- Nr. 41 152, lautend auf Thomas Link, und Ehefrau Katharina geb. Arnold, Seligenstadt, Einhardstr. 11;
- Nr. 600 587, lautend auf Katharina Link, geb. Arnold, Seligenstadt, Einhardstr. 11.

6453 Seligenstadt (Hessen), 28. 9. 1965

Bezirksparkasse Seligenstadt
Der Vorstand

**Licht
Luft
Bewegungs-
freiheit**



... Ruhe und Erholung: alles das schenkt uns das Haus mit Garten. Deshalb ist es mehr als nur eine Wohnung. Es ist ein Ort der Lebensfreude in guten Zeiten und der Zuflucht in schlechten.

Wer schöner und glücklicher leben will, sollte sofort mit dem günstigen BHW-Bausparen beginnen, das allen Angehörigen des öffentlichen Dienstes den Weg zum Eigenheim wesentlich erleichtert.

Drei günstige Tarife stehen zur Wahl

Wählen Sie denjenigen, der entsprechend Ihren persönlichen Verhältnissen und Absichten für Sie am günstigsten ist. Näheres darüber sagt Ihnen unsere Schrift „Heimstätten für Angehörige des öffentlichen Dienstes“, die wir Ihnen gern kostenlos zusenden.



Beamtenheimstättenwerk

Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH
325 Hameln · Postfach 666 · Telefon (0 51 51) 8 61

**Für staatliche und kommunale
Verwaltungen und Anstalten**

HEGRO

HESSISCHE GROSSHANDELSGESELLSCHAFT
EICHLER OHG

6072 DREIEICHENHAIN

Siemensstraße 3 Telefon 0 61 03 / 83 31

Spezialgroßhandlung für
Wäschereibedarf - Waschmittel - Reinigungsmittel - Seifen

Lieferant für Behörden, Anstalten und Betriebe

Vereinigte Papierwarenfabriken GmbH.



6 Frankfurt/Main 1, Hauptgüterbahnhof
Ladestraße III, 9—11, Telefon 33 13 73

... die Lieferanten für
Briefhüllen und Versandtaschen

**Stoffe - Gardinen -
Teppiche**

Die großen Textil-Etagen
Frankfurt/Main, Zeil 85—93
gegenüber der Hauptpost
Telefon 28 77 47



„Alles fürs Büro“

Büromöbel · Büromaschinen
Organisationsmittel · Bürobedarf

WILHELM MÜLLER, Bad Soden/Ts.

Hasselstraße 9
Telefon 3481

Josef Urbach — Seilerei

Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 61
Telefon 435 61

Fachgroßhandlung in Hanf- und Drahtseilen, Verpackungsfäden
aller Art, Weiß- und Dichtungsstricken — Import von Dichtungshäufen

Uniformen

für Bedienstete
aller Berufe

Georg Blitz

KLEIN-UMSTADT
Ruf: Groß-Umstadt 288

Büromöbel, Büromaschinen Bickenstock-Bürobedarf ^K _G WIESBADEN, Moritzstraße 36
Ruf: 2 32 36 und 2 08 70

3001

Aufforderung: Herr Herbert Hartmann, Marburg (Lahn), Frankfurter Straße 7-9, hat die Kraftloserklärung seines Sparkassenbuches Nr 210 226 beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

335 Marburg (Lahn), 21. 9. 1965

Sparkasse der Stadt Marburg
Der Vorstand**3002**

An der JUSTUS LIEBIG-UNIVERSITÄT in GIESSEN ist zum 1. 2. 1966 die

Stelle des KANZLERS

der Universität (Besoldungsgruppe A 16 HBesG) neu zu besetzen.

Bewerber müssen die Befähigung zum Richteramt haben und über langjährige Verwaltungserfahrung — möglichst auch auf dem Gebiet des Haushaltsrechts — verfügen

Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse und sonstige Nachweise) sind mir bis zum 1. 12. 1965 einzureichen.

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER
62 Wiesbaden — Luisenplatz 10

3003

Beim Landkreis Fritzlar-Homburg (ca. 82 000 Einwohner, Ortsklasse A) ist die Stelle eines

Kreisrechtsrates

zu besetzen. Bewerber müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Darüber hinaus sind umfangreiche Verwaltungserfahrung und wirtschaftliche Kenntnisse erwünscht.

Die Vergütung erfolgt während der Probezeit von 6 Monaten nach Verg.Gr III des Bundesangestelltentarifs. Bei Bewährung und Erfüllung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist die Übernahme nach Besoldungsgruppe A 13 Hess. Besoldungsgesetz möglich.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, Nachweis der bisherigen Tätigkeit und beglaubigten Zeugnisabschriften sind unter Angabe des Antrittstermins bis zum 1. November 1965 erbeten an den

Kreisausschuß des Landkreises Fritzlar-Homburg
358 Fritzlar Postfach 125

Darlehen

für Beamte auf Lebenszeit
u. unkündbare Angestellte
des öffentl. Dienstes

bis 20 000 DM langfristig ● tilgungsfrei ohne übliche Ratenzahlung ● Laufzeit 10, 15, 20 Jahre ● 6½ Prozent Zins jährlich ● Beratung kostenlos ● keine Vermittlergebühren ● ohne dingliche Sicherheit ● streng diskret

Wirtschaftshilfe MAINZ
für Festbesoldete GmbH Schusterstr. 50

Senden Sie mir diskret im verschlossenen Briefumschlag Ihre Informationen St 2 und ein zu nichts verpflichtendes Angebot für Darlehen von DM

Name: Vorname:
Dienstbez.: Beamter seit: BDA:
Geboren am: Zahl d. unterh. Kinder:
Netto-Gehalt Wohnort: Straße:

**Berater und Lieferer
für Staats- und Kommunalbauten****Günter Rode**

DIPL.-GARTENBAUINSPEKTOR
Garten- und Landschaftsgestaltung

65 Mainz · Wallaust. 43 · Fernsprecher 2 89 55
Braunshardt bei Darmstadt · Am Stein 4-6

**JAKOB NOHL**

D A R M S T A D T || F R A N K F U R T / M.
Martinstraße 22-24 · Tel. 729 41 || Sontraer Str. 15 · Tel. 41 1055 56

Heizung · Lüftung · Ölfeuerung
Sanitäre Anlagen

Heinrich Schmidt

Straßen- und Tiefbau — Steinbruchbetrieb

6308 BUTZBACH
Hoch-Weiseler Straße
Ruf Vorwähl-Nr. 0 60 33 - 25 61

Spezialbohrungen für jeden Baugrund

Karl Junge früher Paul Junge

Spezialunternehmen für neuzeitliche Bohrungen und Bodenuntersuchungen
Frankfurt am Main · Kettenhofweg 61 · Ruf 72 31 38

ROEDIGER Gegründet 1842
Hanau (Main)

Sämtliche Klärwerks-Installationen

Neuerung: Aufstellfertig vorfabrizierte Schlammfauungs-Kleinanlagen für 3000 bis 10 000 Einwohner-GW.

Planungs- und Beratungsbüro

für Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und
sanitäre Anlagen

Obering. K. WAGNER, VDI
Wiesbaden, Raenthaler Straße 14, Tel. 4 24 16

Ingenieurbüro Nemetz & Ruess

Entwurf, Bauleitung und Beratung für
Kläranlagen, Kanalisation und Wasserversorgung

6369 Kilianstädten, Bleichstraße 8-10, Tel. 06 187 / 804



VERKEHRSSCHILDER
VERKEHRSTRASPARENTE
FAHRBAHNMARKIERUNG

FRANKFURTER SCHILDERFABRIK LUDWIG EDEL
FRANKFURT AM MAIN, WEISMÜLLERSTRASSE 41